



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

# Integrität in der Bundesverwaltung

## - Jahresbericht 2022 -

Aktenzeichen: DGI3.15019/13#4

Stand: 04.09.2023

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Abkürzungsverzeichnis .....	7
Abbildungsverzeichnis .....	10
1 Integrität in der Bundesverwaltung – Überblick .....	11
1.1 Allgemeine Informationen .....	11
1.2 Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung .....	11
1.2.1 Ansprechperson für Korruptionsprävention .....	11
1.2.2 Belehrung, Sensibilisierung und Schulung .....	11
1.2.3 Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete .....	12
1.2.4 Verwendungsdauer in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten .....	12
1.2.5 Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung .....	13
1.2.6 Korruptions- und Verdachtsfälle in der Bundesverwaltung .....	14
1.3 Sponsoringleistungen .....	15
1.3.1 Entwicklung der Gesamtleistungen zum vorherigen Berichtszeitraum .....	15
1.3.2 Hauptempfänger .....	15
1.3.3 Hauptverwendungsschwerpunkte der Leistungen über 5.000 € .....	15
1.3.4 Entwicklung der Leistungen in den obersten Bundesbehörden und in den Dienststellen der Geschäftsbereiche zum vorherigen Berichtszeitraum .....	16
1.4 Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung .....	17
1.4.1 Anzahl der externen Personen in der Bundesverwaltung von 2008 bis 2022 .....	17
1.5 Interne Revision .....	18
1.5.1 Interne Revisionen in den obersten Bundesbehörden 2021/2022 .....	18
1.5.2 Interne Revisionen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche 2021/2022 .....	18
2 Integritätsbericht 2022 .....	19
2.1 Integritätsmanagement .....	19
2.1.1 Aspekte der Integrität in der Verwaltung .....	19
2.1.2 Regelungen zur Integrität .....	20

2.1.3	Lobbyregistergesetz .....	21
2.1.4	Datenmanagement .....	21
2.1.5	Gender-Hinweis .....	25
2.1.6	Berichtszeitraum .....	25
2.1.7	Veröffentlichung .....	25
2.2	Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.....	26
2.2.1	Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung .....	26
2.2.2	Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete.....	26
2.2.3	Verwendungsdauer.....	28
2.2.4	Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung .....	29
2.2.5	Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht.....	30
2.2.6	Mehr-Augen-Prinzip .....	32
2.2.7	Ansprechpersonen für Korruptionsprävention.....	35
2.2.8	Belehrung, Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten.....	38
2.2.9	Good Practices.....	42
2.3	Korruptions- und Korruptionsverdachtsfälle.....	43
2.3.1	Korruptionsverdachtsfall.....	43
2.3.2	Verfahrensablauf .....	43
2.3.3	Fallstatistik .....	45
2.3.4	Fallbeschreibungen.....	50
2.4	Internationale Korruptionsprävention.....	56
2.5	Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung .....	58
2.5.1	Sponsoringleistungen.....	58
2.5.2	Verwaltungsvorschrift Sponsoring.....	58
2.5.3	Transparenz.....	58
2.5.4	Anwendungsbereich.....	59
2.5.5	Berichtszeitraum .....	59

2.5.6	Sponsoringleistungen – Überblick.....	59
2.5.7	Verteilung der Sponsoringleistungen.....	60
2.5.8	Leistungen .....	61
2.5.9	Verwendungsschwerpunkte der Förderung.....	67
2.5.10	Erfassung und Meldung kostenfrei erhaltener Publikationen .....	69
2.6	Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung.....	71
2.6.1	Externe Personen .....	71
2.6.2	Verwaltungsvorschrift Einsatz externer Personen.....	72
2.6.3	Anzahl externer Personen .....	72
2.6.4	Personalaustausch und Wissenstransfer .....	73
2.6.5	Berichtszeitraum .....	73
2.6.6	Einsatzdauer .....	73
2.6.7	Vergütung.....	74
2.6.8	Entsendende Stellen.....	74
2.6.9	Tätigkeiten.....	75
2.7	Interne Revision in der Bundesverwaltung.....	76
2.7.1	Interne Revision .....	76
2.7.2	Empfehlungen für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung.....	76
2.7.3	Interne Revisionen in den obersten Bundesbehörden .....	77
2.7.4	Interne Revisionen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche.....	78
2.8	Ausblick .....	81
3	Glossar.....	83
3.1	Beschäftigte.....	83
3.2	Dienststelle .....	83
3.2.1	Bundesbehörde.....	84
3.2.2	Unmittelbare Verwaltung .....	84
3.2.3	Oberste Bundesbehörde.....	84
3.2.4	Bundesgericht.....	84

3.2.5	Obere Bundesbehörde .....	84
3.2.6	Mittlere Bundesbehörde.....	85
3.2.7	Untere Bundesbehörde.....	85
3.2.8	Mittelbare Verwaltung: Körperschaft, Anstalt und Stiftung .....	85
3.2.9	Juristische Person des Privatrechts .....	85
3.2.10	Sondervermögen des Bundes.....	86
3.2.11	Streitkräfte.....	86
4	Tabellarischer Anhang .....	87
4.1	Basisdaten .....	87
4.1.1	Vom Bericht erfasste oberste Bundesbehörden.....	87
4.1.2	Vom Bericht erfasste Dienststellen der Geschäftsbereiche.....	89
4.1.3	Vom Bericht erfasste oberste Bundesbehörden und Dienststellen der Geschäftsbereiche (gesamt).....	101
4.1.4	Keine Teilnahmen (mit Begründung).....	103
4.2	Korruptionsprävention .....	117
4.2.1	Korruptionsprävention in den obersten Bundesbehörden .....	117
4.2.2	Korruptionsprävention in den Dienststellen der Geschäftsbereiche.....	152
4.3	Sponsoringleistungen.....	206
4.3.1	Gesamtleistungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum.....	206
4.3.2	Gesamtleistungen und Leistungen bis 5.000 €.....	208
4.3.3	Leistungen über 5.000 € (Übersicht).....	210
4.3.4	Einzelleistungen über 5.000 € (oberste Bundesbehörden und Dienststellen der Geschäftsbereiche) .....	212
4.3.5	Verwendungsschwerpunkte der Leistungen über 5.000 € .....	260
4.4	Einsatz externer Personen.....	261
4.4.1	Personalaustausch .....	261
4.4.2	Wissenstransfer .....	264
4.5	Interne Revision.....	272

4.5.1	Interne Revisionen in den obersten Bundesbehörden .....	272
4.5.2	Interne Revisionen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche.....	286
4.6	Korruptions- und Korruptionsverdachtsfälle.....	299
4.6.1	Fallübersicht.....	299
4.6.2	Neue Fälle .....	300
4.6.3	Abgeschlossene Fälle .....	302
4.6.4	Verfahrensabschlüsse.....	304
4.7	Korrigendum.....	308

## Abkürzungsverzeichnis<sup>1</sup>

Abkürzung	Bedeutung
<b>ACWG</b>	Anti Corruption Working Group der G20 (Anti-korruptionsarbeitsgruppe der G20)
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft(en)
<b>APK</b>	Ansprechperson für Korruptionsprävention
<b>BAköV</b>	Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
<b>BBG</b>	Bundesbeamtengesetz
<b>BDG</b>	Bundesdisziplinargesetz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BHO</b>	Bundshaushaltsordnung
<b>bka</b>	besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete
<b>BRH</b>	Bundesrechnungshof
<b>BWV</b>	Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>ca.</b>	circa
<b>CMS</b>	Compliance-Management-System
<b>CPI</b>	Corruption Perceptions Index
<b>Empfehlungen IR</b>	Empfehlungen für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung vom 21. Dezember 2007
<b>Empfehlungen KP</b>	Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 9. Februar 2012
<b>G20</b>	Gruppe der 20
<b>GB</b>	Geschäftsbereich/Dienststellen <sup>2</sup> des Geschäftsbereichs
<b>ggü.</b>	gegenüber
<b>GmbH</b>	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
<b>GRECO</b>	Group of States against Corruption (Staatengruppe gegen Korruption des Europarats)
<b>Handreichung APK</b>	Handreichung für die Arbeitsweise der Ansprechperson für Korruptionsprävention bei Verdachtsfällen vom 20. September 2013
<b>HHA</b>	Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

<sup>1</sup> Die Kurz- und Langbezeichnungen der obersten Bundesbehörden und Dienststellen der Geschäftsbereiche sind dem [Anhang Basisdaten 4.1.1](#) und [4.1.2](#) zu entnehmen.

<sup>2</sup> siehe [Glossar „Dienststelle“](#)

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
<b>IKS</b>	Als Internes Kontrollsystem wird grundsätzlich die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und miteinander verbundenen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen bezeichnet, die die Einhaltung der Vorschriften sicherstellt.
<b>inkl.</b>	inklusive
<b>InnA</b>	Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
<b>Integritätsbericht</b>	Jahresbericht zur Integrität in der Bundesverwaltung
<b>IR</b>	Interne Revision
<b>k. A.</b>	keine Angabe
<b>KP</b>	Korruptionsprävention
<b>KVF</b>	Korruptions- und Verdachtsfälle
<b>LobbyRG</b>	Lobbyregistergesetz
<b>Mio.</b>	Millionen
<b>o. ä.</b>	oder ähnliches
<b>OBB</b>	oberste Bundesbehörde
<b>OECD</b>	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
<b>OGP</b>	Open Government Partnership (Partnerschaft zur Förderung von offenem Regierungs- und Verwaltungshandeln)
<b>PCGK</b>	Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes vom 16. September 2020
<b>RL Korruptionsprävention</b>	Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004
<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsausschuss
<b>Sponsoring/Sponsoringleistungen</b>	Leistungen im Sinne der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstigen Schenkungen) vom 7. Juli 2003
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
<b>u. a.</b>	unter anderem
<b>UNCAC</b>	United Nations Convention against Corruption (Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption)
<b>usw.</b>	und so weiter

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>VN</b>	Organisation der Vereinten Nationen (häufig nur Vereinte Nationen, kurz VN; Englisch United Nations, kurz UN)
<b>VV Einsatz externer Personen</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2008
<b>VV Sponsoring</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstigen Schenkungen) vom 7. Juli 2003
<b>VV-BHO</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
<b>VZÄ</b>	Vollzeitäquivalent
<b>z. B.</b>	zum Beispiel

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: KP - Belehrung, Sensibilisierung und Schulung OBB.....	11
Abbildung 2: KP - Belehrung, Sensibilisierung und Schulung GB.....	11
Abbildung 3: KP - bkA Beschäftigte OBB.....	12
Abbildung 4: KP - bkA Beschäftigte GB.....	12
Abbildung 5: KP – Verwendungsdauer bkA OBB .....	12
Abbildung 6: KP - Verwendungsdauer bkA GB.....	12
Abbildung 7: KP - Ausgleichsmaßnahmen OBB .....	13
Abbildung 8: KP - Ausgleichsmaßnahmen GB .....	13
Abbildung 9: KP - Mehr-Augen-Prinzip OBB.....	13
Abbildung 10: KP - Mehr-Augen-Prinzip GB.....	13
Abbildung 11: KVF – gemeldete Fälle gesamt .....	14
Abbildung 12: KVF - neue Fälle .....	14
Abbildung 13: KVF - bereits gemeldete Fälle .....	14
Abbildung 14: Gesamtsporingleistungen - Entwicklung.....	15
Abbildung 15: Sporingleistungen - Hauptempfänger .....	15
Abbildung 16: Sporingleistungen - Schwerpunkt Leistungen über 5.000€.....	15
Abbildung 17: Sporingleistungen - Entwicklung zum vorherigen Berichtszeitraum .....	16
Abbildung 18: Einsatz externer Personen - Anzahl 2008-2022 .....	17
Abbildung 19: IR - OBB 2021/2022 .....	18
Abbildung 20: IR - GB 2021/2022 .....	18
Abbildung 21: Prozess Integritätsbericht .....	23
Abbildung 22: Gesamtsporingleistungen 2022.....	61
Abbildung 23: Sporing - Leistungen bis 5.000€.....	61
Abbildung 24: Sporing - Leistungen über 5.000€.....	62
Abbildung 25: Sporing - Verwendungsschwerpunkte Leistungen über 5.000€.....	68
Abbildung 26: Sporing - Verwendungsschwerpunkte der Leistungen über 5.000 € (%)...	69
Abbildung 27: Einsatz externer Personen - Einsatzdauer .....	74

# 1 Integrität in der Bundesverwaltung – Überblick

## 1.1 Allgemeine Informationen



Für den Integritätsbericht wurden 572.376 [2021: 560.899] Beschäftigte<sup>3</sup> aus insgesamt 968 [2021: 963] Dienststellen<sup>4</sup> (einschließlich der obersten Bundesbehörden und Streitkräfte) erfasst. Davon 37.775 [2021: 36.920] Beschäftigte in 25 [2021: 22] obersten Bundesbehörden und 534.601 [2021: 523.979] Beschäftigte in 943 [2021: 938] Dienststellen der Geschäftsbereiche.

## 1.2 Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

### 1.2.1 Ansprechperson für Korruptionsprävention



In allen obersten Bundesbehörden und 96 % [2021: 96 %] der Dienststellen<sup>5</sup> der Geschäftsbereiche waren im Berichtsjahr Ansprechpersonen für Korruptionsprävention (APK) bestellt. Insgesamt waren 1.065 [2021: 899] APK in der Bundesverwaltung tätig.

### 1.2.2 Belehrung, Sensibilisierung und Schulung

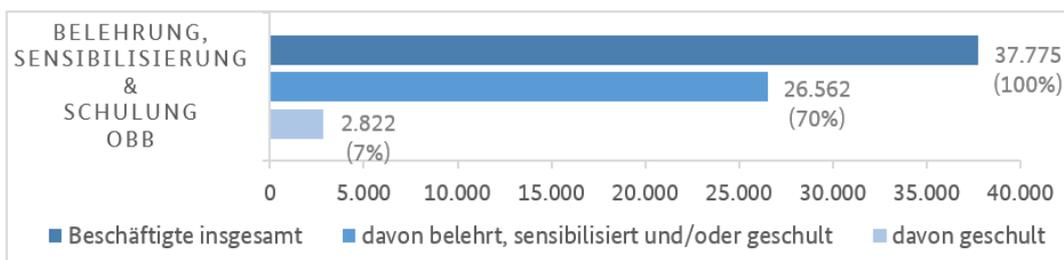


Abbildung 1: KP - Belehrung, Sensibilisierung und Schulung OBB

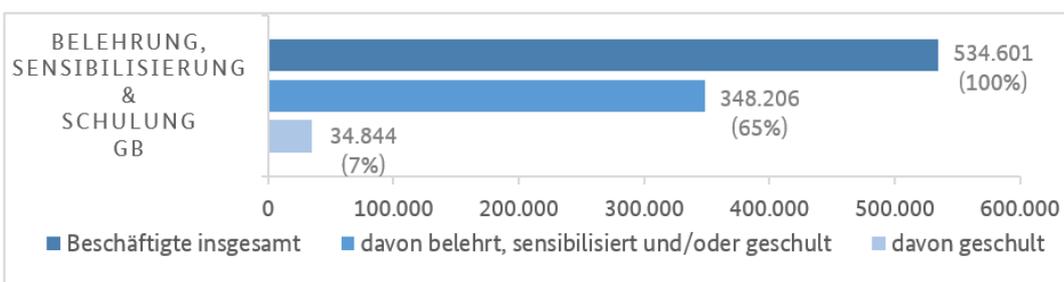


Abbildung 2: KP - Belehrung, Sensibilisierung und Schulung GB

<sup>3</sup> [Glossar „Beschäftigte“](#)

<sup>4</sup> [Glossar „Dienststelle“](#)

<sup>5</sup> [Glossar „Dienststelle“](#)

### 1.2.3 Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

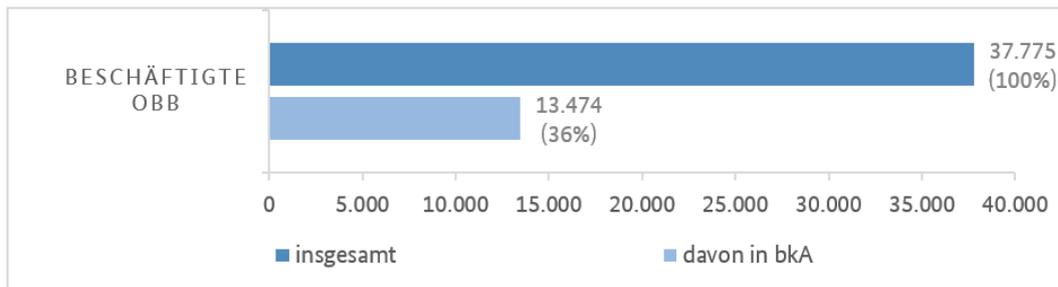


Abbildung 3: KP - bKA Beschäftigte OBB

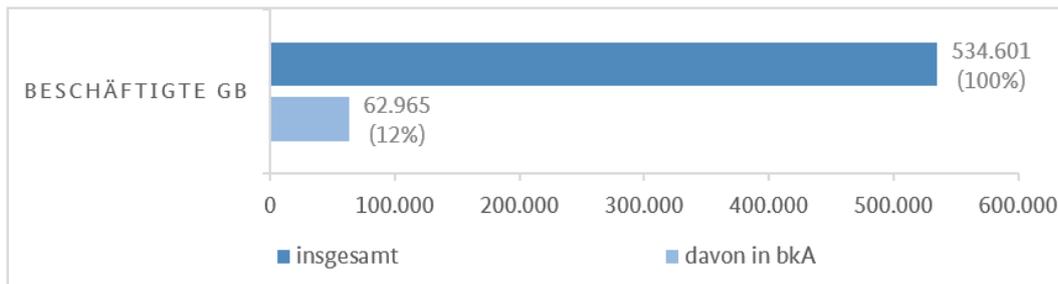


Abbildung 4: KP - bKA Beschäftigte GB

### 1.2.4 Verwendungsdauer in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten

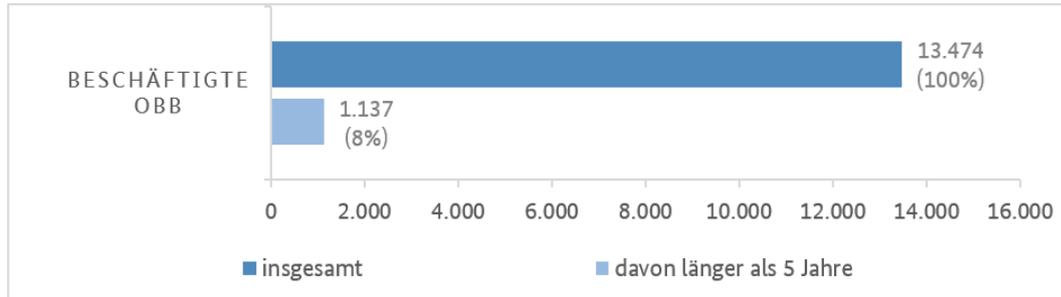


Abbildung 5: KP – Verwendungsdauer bKA OBB

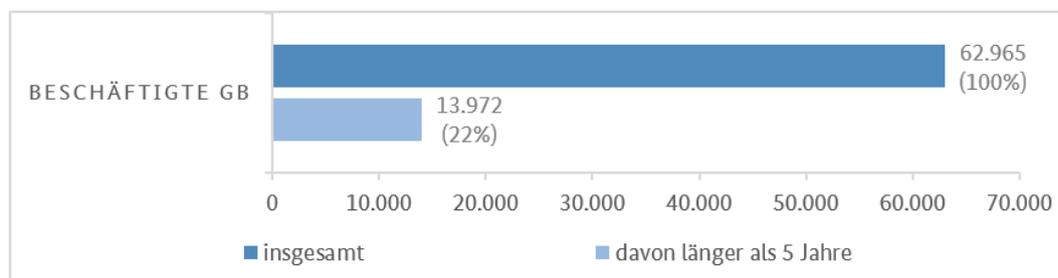


Abbildung 6: KP - Verwendungsdauer bKA GB

## 1.2.5 Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung

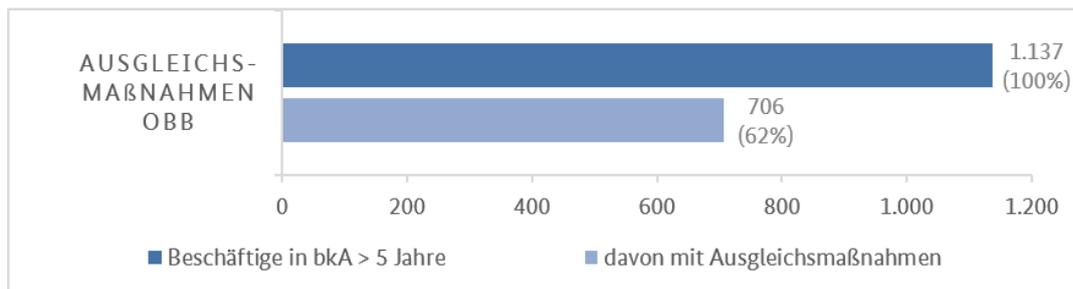


Abbildung 7: KP - Ausgleichsmaßnahmen OBB

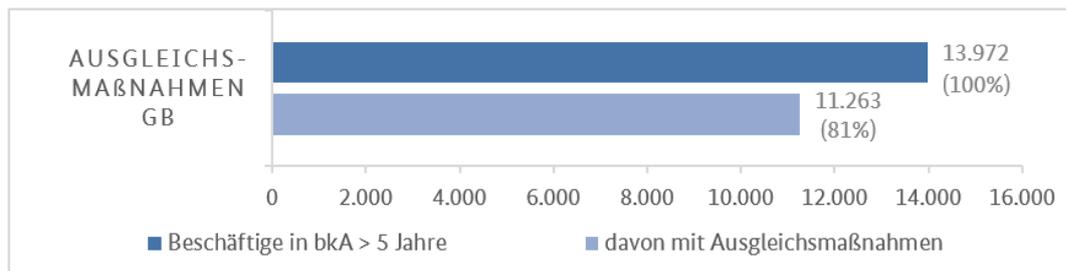


Abbildung 8: KP - Ausgleichsmaßnahmen GB

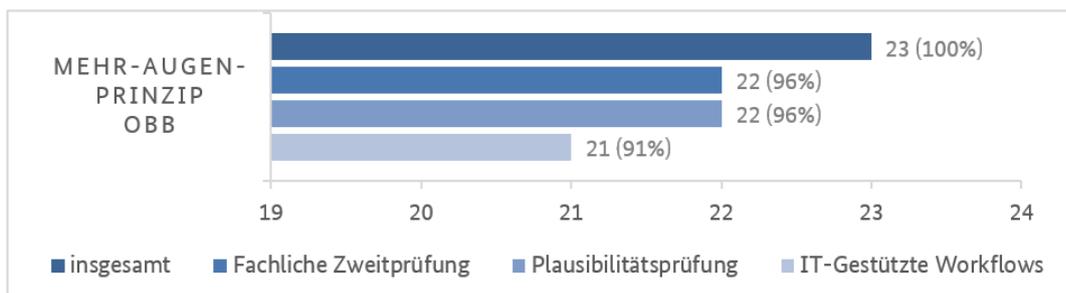


Abbildung 9: KP - Mehr-Augen-Prinzip OBB

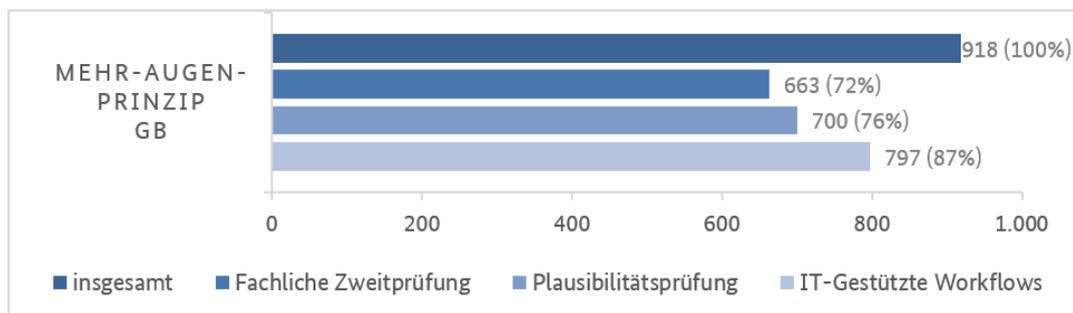


Abbildung 10: KP - Mehr-Augen-Prinzip GB

## 1.2.6 Korruptions- und Verdachtsfälle in der Bundesverwaltung

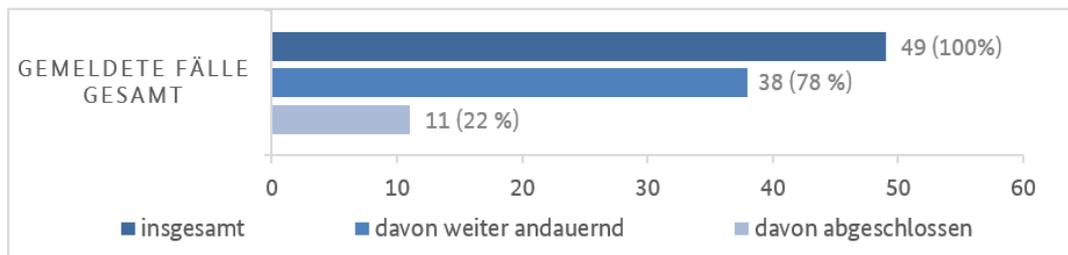


Abbildung 11: KVF – gemeldete Fälle gesamt

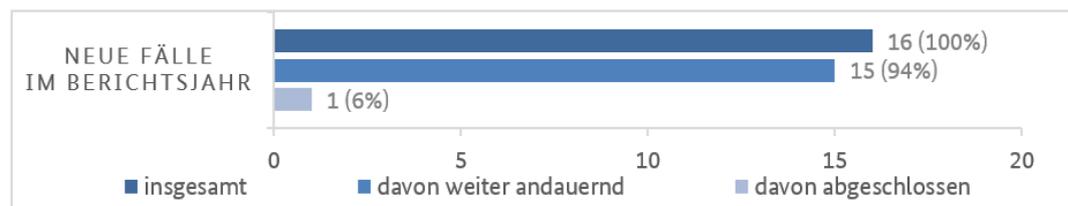


Abbildung 12: KVF - neue Fälle

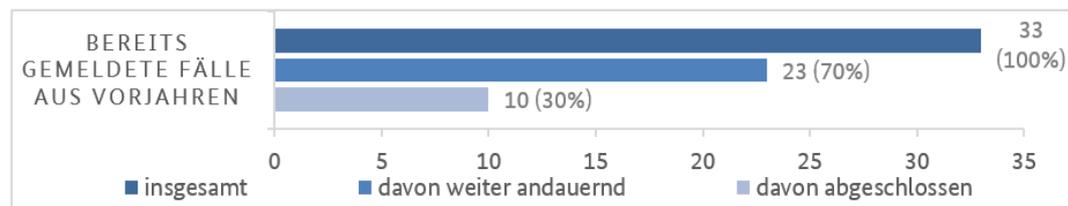


Abbildung 13: KVF - bereits gemeldete Fälle



Im Berichtsjahr wurden gegen 16 [2021: 20] Beschäftigte der Bundesverwaltung aufgrund von Verdachtsmomenten wegen Korruption neue Ermittlungsverfahren eingeleitet. Damit richteten sich gegen 0,0028 % [2021: 0,0036 %] der Beschäftigten<sup>6</sup> der Bundesverwaltung neue Korruptionsvorwürfe.



Im Berichtsjahr wurden 11 [2021: 14] Korruptionsfälle gegen 16 [2021: 23] verdächtige Personen abgeschlossen. In den 11 [2021: 14] Fällen wurden dabei insgesamt 16 [2021: 27] Verfahren abgeschlossen, davon 6 [2021: 5] interne Ermittlungsverfahren, 6 [2021: 11] strafrechtliche Verfahren, 1 [2021: 8] Disziplinarverfahren und 2 [2021: 3] arbeitsrechtliche Schritte.

<sup>6</sup> [Glossar „Beschäftigte“](#)

## 1.3 Sponsoringleistungen

### 1.3.1 Entwicklung der Gesamtleistungen zum vorherigen Berichtszeitraum



Abbildung 14: Gesamtsponsoringleistungen - Entwicklung

### 1.3.2 Hauptempfänger

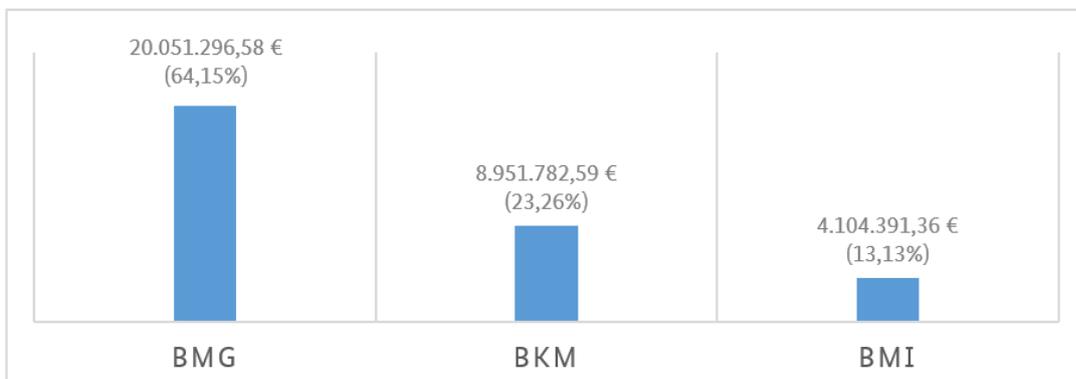


Abbildung 15: Sponsoringleistungen - Hauptempfänger

### 1.3.3 Hauptverwendungsschwerpunkte der Leistungen über 5.000 €

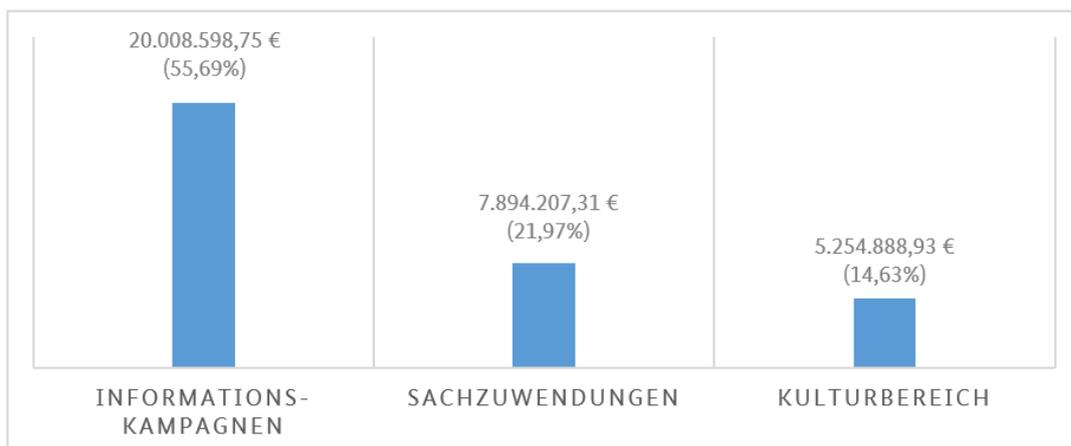


Abbildung 16: Sponsoringleistungen - Schwerpunkt Leistungen über 5.000€

### 1.3.4 Entwicklung der Leistungen in den obersten Bundesbehörden und in den Dienststellen der Geschäftsbereiche zum vorherigen Berichtszeitraum

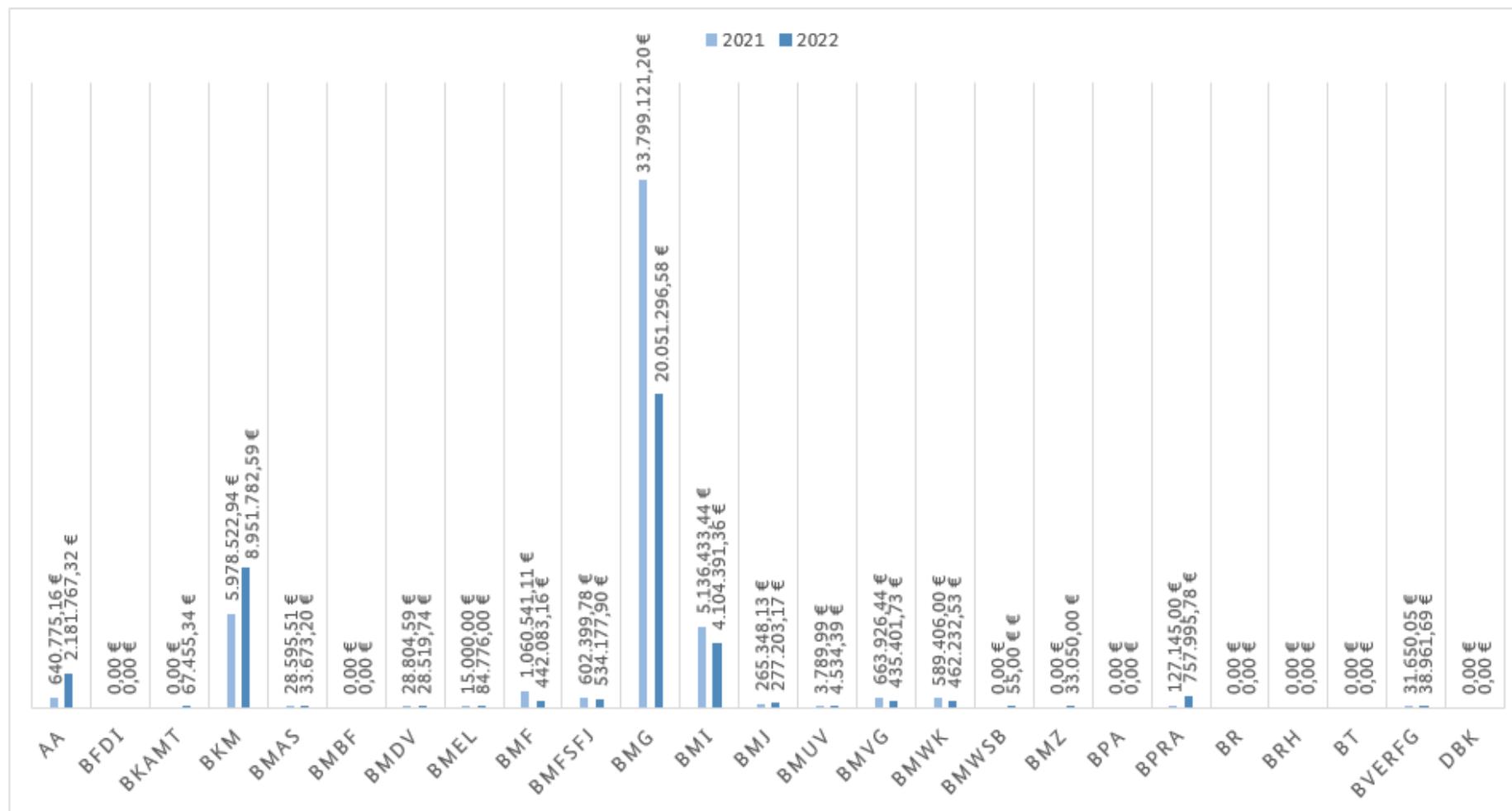


Abbildung 17: Sponsoringleistungen - Entwicklung zum vorherigen Berichtszeitraum

## 1.4 Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung

### 1.4.1 Anzahl der externen Personen in der Bundesverwaltung von 2008 bis 2022

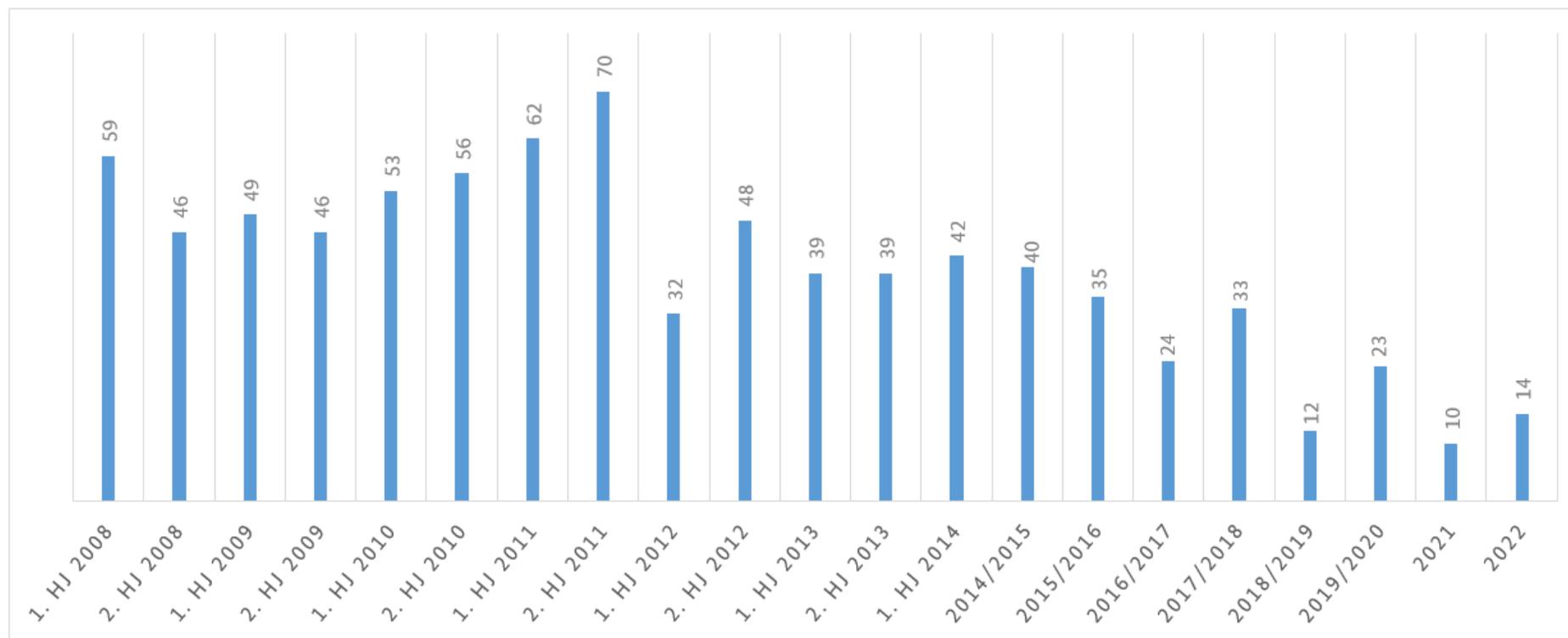


Abbildung 18: Einsatz externer Personen - Anzahl 2008-2022

## 1.5 Interne Revision

### 1.5.1 Interne Revisionen in den obersten Bundesbehörden 2021/2022

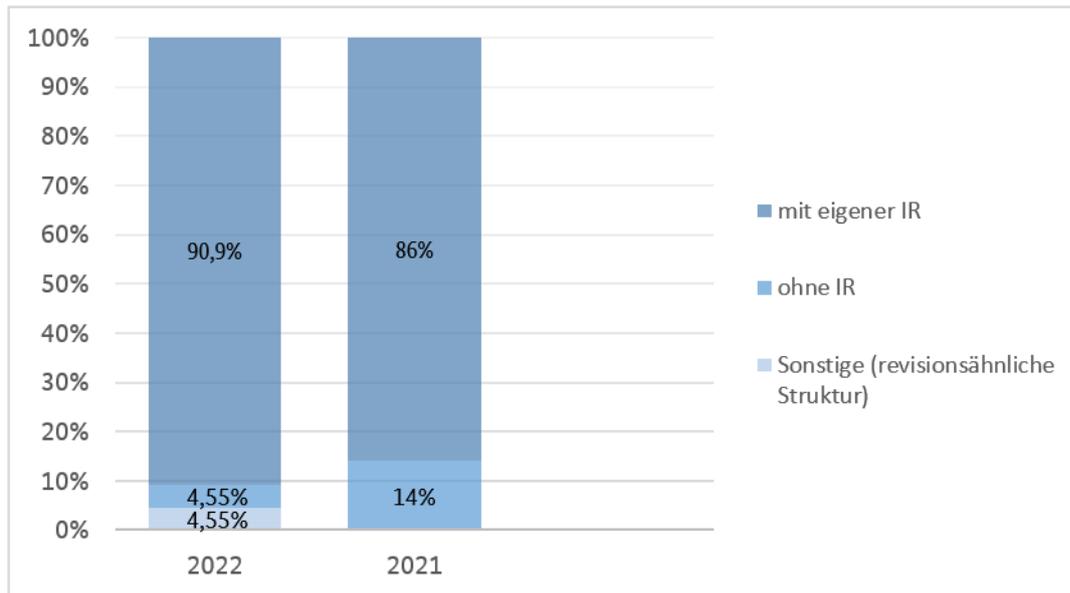


Abbildung 19: IR - OBB 2021/2022

### 1.5.2 Interne Revisionen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche 2021/2022

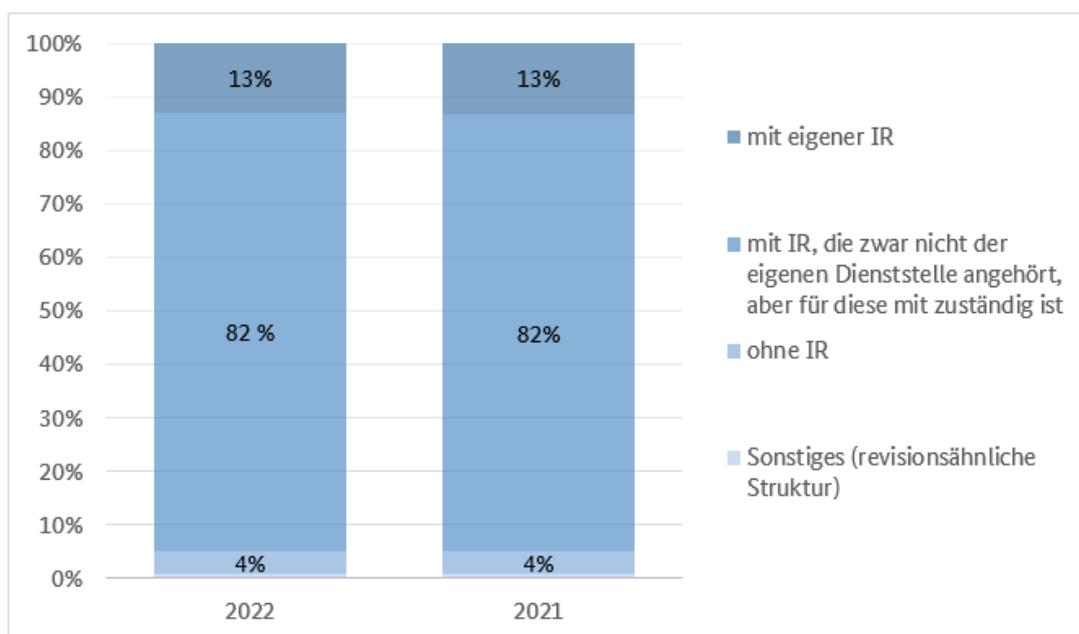


Abbildung 20: IR - GB 2021/2022

## 2 Integritätsbericht 2022

### 2.1 Integritätsmanagement

Eine leistungs- und zukunftsfähige Verwaltung lebt vom Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Voraussetzung für dieses Vertrauen ist die Integrität der Verwaltung. Verwaltungintegrität bedeutet, dass in Deutschland alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst rechtstreu, unbestechlich und objektiv Entscheidungen treffen.

Eine Maßnahme des Integritätsmanagements der Bundesverwaltung ist der Bericht zur Integrität in der Bundesverwaltung (Integritätsbericht). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) legt den Integritätsbericht jährlich zum 30. September dem Ausschuss für Inneres und Heimat (InnA) und dem Haushaltsausschuss (HHA) (über BMF) des Deutschen Bundestages vor.

#### 2.1.1 Aspekte der Integrität in der Verwaltung

Das Integritätsmanagement der Bundesverwaltung umfasst verschiedene Aspekte der Verwaltungintegrität wie z. B. nationale und internationale Korruptionsprävention, Transparenz bezüglich der erhaltenen Leistungen Privater wie Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen zugunsten der Bundesverwaltung und der Einsätze externer Personen in der Bundesverwaltung sowie die Internen Revisionen (IR) in der Bundesverwaltung.

Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes (BRH)<sup>7</sup> hat das BMI gegenüber dem InnA und dem HHA vorgeschlagen, bestehende Berichte ab dem Berichtsjahr 2020 in einem Integritätsbericht zusammenzuführen. Diesem Verfahrensvorschlag stimmte der InnA in der 102. Sitzung am 7. Oktober 2020 und der HHA in der 75. Sitzung am 28. Oktober 2020 zu.

Der Integritätsbericht 2020 vereinheitlichte damit zum ersten Mal die bislang getrennte Berichterstattung

- zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung,
- zu den Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung,

---

<sup>7</sup> BRH: Bericht an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Bundesministerium der Finanzen nach § 88 Absatz 2 BHO über das Berichtswesen der Bundesregierung zur Verwaltungintegrität vom 29. Oktober 2019.

- zum Einsatz externer Personen<sup>8</sup> (Personalaustausch und Wissenstransfer) in der Bundesverwaltung und
- zur Internen Revision in der Bundesverwaltung.

Dabei wird jedem der genannten Aspekte ein Berichtsteil gewidmet. So wird die Relevanz der einzelnen Aspekte hervorgehoben und zugleich die Vielfalt der Aspekte der Verwaltungintegrität betont.

### 2.1.2 Regelungen zur Integrität

Die Bundesregierung legt Rechenschaft ab gegenüber dem Deutschen Bundestag über die Umsetzung

- der [Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004](#) (RL Korruptionsprävention)
- der [Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater \(Sponsoring, Spenden und sonstigen Schenkungen\) vom 7. Juli 2003](#) (VV Sponsoring),
- der [Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten \(externen Personen\) in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2008](#) (VV Einsatz externer Personen) und
- einzelne Aspekte der [Empfehlungen für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung vom 21. Dezember 2007](#) (Empfehlungen IR).

Die Berichtspflicht für die Dienststellen<sup>9</sup> ergibt sich aus den Anwendungsbereichen der [RL Korruptionsprävention](#) (Nummer 1.1), der [VV Sponsoring](#) (Nummer 1) und der [VV Einsatz externe Personen](#) (Nummer 1). Der [Public Corporate Governance Kodex des Bundes \(PCGK\) vom 16. September 2020](#) ist zudem an die Unternehmen und ihre Organe gerichtet. Er ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Bundesbeteiligung durch zusätzliche Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Juristische Personen des privaten Rechts sind nicht vom Anwendungsbereich der [VV Sponsoring](#) (Nummer 1) und der [VV Einsatz externe Personen](#) (Nummer 1) erfasst.

---

<sup>8</sup> Externe Personen in diesem Sinne sind nicht gleichzusetzen mit externen Beratern und abzugrenzen vom Bericht des Bundesministeriums der Finanzen. Dieses berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (HHA) jährlich über die Erfassung der Zahlungen an externe Berater (Beraterberichte).

<sup>9</sup> [Glossar „Dienststelle“](#)

### 2.1.3 Lobbyregistergesetz

Seit 1. Januar 2022 ist das am 25. März 2021 vom Deutschen Bundestag verabschiedete [Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung](#) (Lobbyregistergesetz) in Kraft.

Das Lobbyregister wird nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Lobbyregistergesetz (LobbyRG) elektronisch beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt. Der Bericht zum Lobbyregister gemäß § 9 Absatz 1 LobbyRG ist nicht Teil der Berichtspflicht zum Integritätsbericht.

### 2.1.4 Datenmanagement

#### 2.1.4.1 Grundgesamtheit

Die Daten des Integritätsberichts werden aus den obersten Bundesbehörden und den Dienststellen<sup>10</sup> ihrer Geschäftsbereiche erhoben.

Die Grundgesamtheit der obersten Bundesbehörden orientiert sich am [Behördenverzeichnis des Bundesportals](#). Die Vollständigkeit der erfassten Dienststellen der Geschäftsbereiche basiert auf den Angaben der obersten Bundesbehörden.

Die Grundgesamtheit für den Integritätsbericht umfasst 25 [2021: 25] oberste Bundesbehörden und 943 [2021: 938] Dienststellen der Geschäftsbereiche.<sup>11</sup>

Die Teilnahmequote der obersten Bundesbehörden und ihrer Dienststellen der Geschäftsbereiche variiert in den Abfragen der einzelnen Berichtsteile. Nimmt eine Dienststelle nur teilweise oder gar nicht an der Datenerhebung für den Integritätsbericht teil, kann dies u. a. begründet werden mit:

- **Anwendungsbereich:** Wendet eine Dienststelle die [RL Korruptionsprävention](#), [VV Sponsoring](#), die [VV Einsatz externe Personen](#) und/oder die [Empfehlungen IR](#) nicht an, ist dies bei der Abfrage anzugeben.
- **Ministerialfreier Raum:** Dienststellen im ministerialfreien Raum sind von den Weisungen der Bundesregierung freigestellt.

---

<sup>10</sup> [Glossar „Dienststelle“](#)

<sup>11</sup> [Anhang Basisdaten 4.1.2](#)

- **Eigenes Compliance-Management- System:** Dienststellen, die eigene Compliance-Management-Systeme (CMS) einsetzen, können freiwillig an (Teilen) der Datenerhebung zur Korruptionsprävention und zu Korruptions- und Verdachtsfällen teilnehmen.
- **Geheimhaltung:** Sensible Informationen einer Dienststelle, die der Geheimhaltung unterliegen, werden im Integritätsbericht nicht erfasst. Das umfasst auch Aussagen von Dienststellen, die sich z. B. aufgrund von Fach- oder Dienstaufsicht auf diese Informationen von Dienststellen beziehen, die der Geheimhaltung unterliegen.
- **Selbstverwaltungsrecht:** Rechtlich selbstständige juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Bundesverwaltung sind nicht weisungsgebunden und unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht der Fach- und Dienstaufsicht. Sie haben somit Selbstverwaltungsrechte inne und können freiwillig an (Teilen) der Datenerhebung zum Integritätsbericht teilnehmen.

Am Integritätsbericht 2022 nahmen 2 [2021: 3] oberste Bundesbehörden (BMWSB und DBk) sowie 25 (3 %) [2021: 46 (5 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche nicht oder nur teilweise an der Datenerhebung teil.

In den einzelnen Berichtsteilen werden die jeweils teilnehmenden obersten Bundesbehörden und Dienststellen als 100 % betrachtet.

Die Gründe für eine Nicht-Teilnahme werden im [Anhang Basisdaten Tabelle 4.1.4](#) differenziert aufgeführt.

Dienststellen, die im Berichtsjahr aufgelöst oder neu gebildet wurden, werden zudem nicht oder nur teilweise im Integritätsbericht abgebildet.

#### **2.1.4.2 Datenerhebung und Informationsqualität**

Die Erstellung des Integritätsberichts erfolgt in einem fortlaufenden und wiederkehrenden Prozess. Zu Beginn erfolgt die Datenerhebung auf Seiten der obersten Bundesbehörden und deren nachgeordneten Dienststellen. Diese erfolgt mithilfe einer web- und datenbankbasierten Prozessautomatisierungslösung „orgApp“ für die Fragebögen Korruptionsprävention, Korruptions- und Verdachtsfälle, Sponsoring, Interne Revision und Externe Personen. Die orgApp folgt dabei der Systematik eines Rollen- und Rechtesystems mit den Kerninhalten „Datenerfassung, Datenprüfung und verbindlicher Datenfreigabe“.

Nach Erfassung der Daten erfolgt nach dem Rollen- und Rechtesystem die Datenvalidierung (Datenprüfung) und finale Datenfreigabe durch die obersten Bundesbehörden. Nach der verbindlichen Datenfreigabe können keine Kennzahlen- bzw. Datenänderungen mehr vorgenommen werden. Jede Dienststelle ist für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der gemeldeten Daten selbst verantwortlich. Im Berichtsjahr 2022 war der verbindliche Datenstichtag der 28.04.2023. Die Daten in der orgApp gelten ab diesem Stichtag als verbindlich.

Nach erfolgter Datenfreigabe erfolgt mithilfe der orgApp die Datenauswertung. Anschließend wird, auf Grundlage der verbindlich freigegebenen Daten, der Integritätsbericht und der tabellarische Anhang erstellt. Nach Durchführung der Ressortabstimmungsrunden wird der Integritätsbericht finalisiert.



Abbildung 21: Prozess Integritätsbericht

Für einige Dienststellen<sup>12</sup> wird gebündelt geantwortet, weil die entsprechenden Daten zentral vorgehalten werden. Für welche Dienststellen jeweils kumulierte Daten übermittelt worden sind, ist im [Anhang Basisdaten 4.1.2](#) gesondert ausgewiesen.

Aufgrund von Rundungen können geringfügige Abweichungen von gemeldeten Zahlen zu den dargestellten Kennzahlen im Bericht und Anhang auftreten. Diese Rundungsdifferenzen können dazu führen, dass beispielsweise die summierten Prozentanteile etwas mehr oder weniger als 100 % ergeben oder Nachkommastellen nicht dargestellt werden.

### 2.1.4.3 Korrigendum nach verbindlicher Datenfreigabe

Wie im Kapitel 2.1.4.2 Datenerhebung und Informationsqualität bereits dargestellt, wurden für den Integritätsbericht 2022 die neuen Prozessschritte Datenvorschau sowie verbindliche Datenfreigabe zu einem festen Datenstichtag (28.04.2023) in den Gesamtprozess der Datenerhebung integriert. Diese Prozessumstellung kann in Einzelfällen naturgemäß zu korrekturbedürftigen Darstellungen führen.

---

<sup>12</sup> [Glossar „Dienststelle“](#)

## Zur Sicherstellung

- einer hohen Datenqualität innerhalb der Datensätze,
- umfassender Transparenz in Bezug auf die Daten,
- einer klaren und transparenten Kommunikation und
- um die Genauigkeit der Informationen zu gewährleisten

wird die nachträgliche Datenkorrektur in einem tabellarischen Anhang im [Kapitel 4.7 Korrigendum](#) abgebildet. Dies erfolgte nach dem Prinzip „verbindlich freigegebener Datensatz“ vs. „nachträglich angepasster Datensatz“ in übersichtlicher Tabellenform, differenziert nach der obersten Bundesbehörde und dem betreffenden Datensatz. Somit wird gewährleistet, dass sämtliche Änderungsbedarfe transparent gemacht werden und im Integritätsbericht erscheinen. In den bereits bestehenden Tabellen im Anhang sowie im Textteil und in den Grafiken/Abbildungen sind keine Änderungen der Zahlen erfolgt. Der Mehrwert des Korrigendums besteht darin, die nachträglich korrigierten Daten abzubilden und gleichzeitig den Integritätsbericht 2022 den Ausschüssen des Bundestages fristgerecht zuleiten zu können.

Das Korrigendum stellt keinen festen Bestandteil des Integritätsberichts dar, sondern dient der einmaligen Korrektur von Datensatzänderungen, die durch die nunmehr abgeschlossene Prozessumstellung entstanden sind.

### **2.1.4.4 Vergleichbarkeit**

Im Bericht werden einheitliche Formulierungen, Textbausteine und Schemata eingesetzt, um die Vergleichbarkeit von Sachverhalten und Daten zu verbessern. Aufgrund der freiwilligen Angaben im Berichtsteil zur Internen Revision auf Basis der [Empfehlungen IR](#) ist ein Vergleich nicht oder nur teilweise möglich.

Informationen und Kennzahlen werden zudem, soweit möglich, den Daten aus dem vorherigen Bericht gegenübergestellt, um Tendenzen und Entwicklungen aufzuzeigen. Aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Berichtswesens ist ein direkter Vergleich mit den Vorberichten jedoch nicht immer möglich.

### **2.1.5 Gender-Hinweis**

Der Bericht strebt eine gendersensible und barrierefreie Schreibweise im Sinne der [Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 26. März 2021](#) an. Ist eine Anonymisierung von einzelnen Personen wie bei den Korruptions- und Verdachtsfällen erforderlich, wird zur Beschreibung der beteiligten Personen teilweise auf das generische Maskulinum zurückgegriffen. Dies impliziert keine Bewertung bzw. Benachteiligung eines Geschlechts und dient der sprachlichen Vereinfachung und Lesbarkeit.

### **2.1.6 Berichtszeitraum**

Der Integritätsbericht umfasst den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres. Für den vorliegenden Bericht erfolgt die Berichterstattung entsprechend vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022. Damit steht der Integritätsbericht 2022 unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie.

### **2.1.7 Veröffentlichung**

Nach der Behandlung des Berichts im InnA und HHA wird dieser barrierefrei auf Deutsch und Englisch als PDF sowie der tabellarische Anhang in Deutsch als CSV-Dateien auf der [Website des BMI](#) veröffentlicht und die Metadaten auf dem nationalen Open-Data-Portal [GovData](#) bereitgestellt.

## 2.2 Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

Korruptionsprävention ist Voraussetzung für eine funktionierende, effiziente und rechtsstaatliche Verwaltung, der die Bürgerinnen und Bürger vertrauen.

### 2.2.1 Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

Mit der Abbildung der praxisbezogenen Korruptionspräventionsmaßnahmen und der Korruptionsverdachtsfälle legt die Bundesregierung Rechenschaft gegenüber dem Deutschen Bundestag über die Umsetzung der [RL Korruptionsprävention](#) ab.

Die [RL Korruptionsprävention](#) richtet sich nach Nummer 1.1 der Richtlinie an die obersten Bundesbehörden, die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, also die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die für bestimmte bundesstaatliche Aufgaben gebildet sind, sowie an die Bundesgerichte und das Sondervermögen des Bundes und die Streitkräfte.

Sinngemäß gilt die [RL Korruptionsprävention](#) für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Bundesrepublik Deutschland zu 100 % beteiligt ist.<sup>13</sup>

### 2.2.2 Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

Ausgangspunkt der Maßnahmen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung im Sinne der Richtlinie ist das Feststellen und Analysieren der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete (bkA) gemäß Nummer 2 der [RL Korruptionsprävention](#). Die als Auslegungshilfe und Erläuterung zur [RL Korruptionsprävention](#) vorgesehenen [Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung](#) (Empfehlungen KP) konkretisieren den Begriff des bkA sowie das Verfahren zum Feststellen und Analysieren der bkA (Risikoanalyse). Eine ausführliche Hilfestellung dazu enthält die [Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete vom 4. Januar 2012](#).

---

<sup>13</sup> vgl. [Beteiligungsbbericht des Bundes 2021](#), abrufbar auf der Website des Bundesfinanzministeriums

### 2.2.2.1 Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete in den obersten Bundesbehörden

Insgesamt waren im Berichtsjahr 37.775 [2021: 39.920] Beschäftigte<sup>14</sup> in 25 [2021: 22] obersten Bundesbehörden tätig, davon 13.474 (36 %) [2021: 13.603 (34 %)] Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten (bkA).<sup>15</sup>

In allen obersten Bundesbehörden<sup>16</sup> wurden die bkA mindestens einmal vollständig festgestellt und es liegt eine belastbare Datengrundlage zu bkA vor.<sup>17</sup>

Die letzte Feststellung erfolgte bei 14 (61 %) [2021: 14 (64 %)] obersten Bundesbehörden in den vergangenen fünf Kalenderjahren vollständig und bei 4 (17 %) [2021: 4 (18 %)] obersten Bundesbehörden teilweise. Bei 4 (17 %) [2021: 4 (18 %)] obersten Bundesbehörden liegt die Feststellung länger als 5 Jahre zurück.<sup>18</sup>

Auf die Frage, wann die nächste Aktualisierung von bkA geplant sei, antworteten 17 (74 %) [2021: 16 (73 %)] oberste Bundesbehörden mit „im laufenden oder im kommenden Kalenderjahr“, 5 (22 %) [2021: 4 (18 %)] oberste Bundesbehörden mit „in 3-5 Jahren“ und 1 (4 %) [2021: 2 (9 %)] oberste Bundesbehörden gaben an, dass eine Aktualisierung derzeit nicht geplant sei.<sup>19</sup>

In 15 (65 %) [2021: 15 (68 %)] obersten Bundesbehörden umfasste die Feststellung der bkA auch die Leitungsebene, bei 7 (30 %) [2021: 7 (32 %)] obersten Bundesbehörden die Leitung der Dienststelle und bei 14 (61 %) [2021: 15 (68 %)] obersten Bundesbehörden die Leitungsebene unterhalb der Dienststellenleitung. Für 42 % [2021: 97 %] der bkA in den obersten Bundesbehörden wurden Risikoanalysen durchgeführt.<sup>20</sup>

---

<sup>14</sup> [Glossar „Beschäftigte“](#)

<sup>15</sup> [Anhang Basisdaten 4.1.2](#) und [KP OBB 4.2.1.3](#)

<sup>16</sup> Für das BMWK liegt keine belastbare Datenbasis zum Stichtag 31.12.2022 aufgrund von umfangreichen Umstrukturierungen für das Berichtsjahr 2022 vor. Die Datenbasis wird im Laufe des Jahres 2023 vervollständigt.

<sup>17</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.1](#)

<sup>18</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.2](#)

<sup>19</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.2](#)

<sup>20</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.3](#)

### 2.2.2.2 Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete in den Dienststellen der Geschäftsbereiche

Insgesamt waren im Berichtsjahr 534.601 [2021: 523.979] Beschäftigte in 918 [2021: 912] Dienststellen der Geschäftsbereiche tätig, davon 62.965 (12%) [2021: 59.574 (11 %)] Beschäftigte in bkA.<sup>21</sup>

In 732 (80 %) [2021: 756 (83 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche wurden die bkA mindestens einmal vollständig festgestellt und es liegt eine belastbare Datengrundlage zu bkA vor.<sup>22</sup> Die letzte Feststellung erfolgte bei 394 (43 %) [2021: 426 (47 %)] Dienststellen in den vergangenen fünf Kalenderjahren vollständig und bei 145 (16 %) [2021: 43 (5 %)] Dienststellen teilweise. Bei 193 (21 %) [2021: 277 (30 %)] Dienststellen liegt die Feststellung länger als 5 Jahre zurück.<sup>23</sup>

Auf die Frage, wann die nächste Aktualisierung von bkA geplant sei, antworteten 331 (36 %) [2021: 426 (47 %)] Dienststellen mit „im laufenden oder im kommenden Kalenderjahr“, 347 (38 %) [2021: 194 (21 %)] Dienststellen mit „in 3-5 Jahren“ und 240 (26 %) [2021: 292 (32 %)] Dienststellen gaben an, dass eine Aktualisierung derzeit nicht geplant sei.<sup>24</sup>

In 590 (81 %) [2021: 723 (96 %)] Dienststellen umfasste die Feststellung der bkA auch die Leitungsebene, davon waren bei 535 (73 %) [2021: 649 (90 %)] Dienststellen die Leitung der Dienststelle und bei 262 (36 %) [2021: 278 (38 %)] Dienststellen die Leitungsebene unterhalb der Dienststellenleitung umfasst. Für 84 % [2021: 81 %] der bkA in den Dienststellen wurden Risikoanalysen durchgeführt.<sup>25</sup>

### 2.2.3 Verwendungsdauer

Die Begrenzung der Verwendungsdauer der Beschäftigten<sup>26</sup> in einem bkA gemäß Nummer 4 der [RL Korruptionsprävention](#) trägt dazu bei, die Bildung korrupter Beziehungsgeflechte zu vermeiden und Korruptionsfälle zu verhindern.

---

<sup>21</sup> [Anhang Basisdaten 4.1.2](#) und [KP GB 4.2.2.3](#)

<sup>22</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.2](#)

<sup>23</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.2](#)

<sup>24</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.2](#)

<sup>25</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.3](#)

<sup>26</sup> [Glossar „Beschäftigte“](#)

### **2.2.3.1 Verwendungsdauer von Beschäftigten in einem besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiet in den obersten Bundesbehörden**

Bei 14 (61%) [2021: 13 (59 %)] obersten Bundesbehörden lag eine hinreichende Datenbasis vor, um anzugeben, wie viele Beschäftigte im Berichtszeitraum seit mehr als fünf Jahren in denselben/inhaltlich ähnlichen bKA tätig waren. In diesen obersten Bundesbehörden waren demnach 1.137 (8 %) [2021: 1.041 (8 %)] Beschäftigte in bKA seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bKA betraut.<sup>27</sup>

### **2.2.3.2 Verwendungsdauer von Beschäftigten in einem besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiet in den Dienststellen der Geschäftsbereiche**

Bei 522 (71 %) [2021: 444 (58 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche lag eine hinreichende Datenbasis vor, um anzugeben, wie viele Beschäftigte im Berichtszeitraum seit mehr als fünf Jahren in denselben/inhaltlich ähnlichen bKA tätig waren. In diesen Dienststellen waren demnach 13.972 (22 %) [2021: 9.303, 16 %] Beschäftigte in bKA seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bKA betraut.<sup>28</sup>

## **2.2.4 Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung**

Soweit in Ausnahmefällen eine Rotation des Personals oder der Aufgaben nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann, sind die Gründe aktenkundig zu machen und geeignete, wirksame sowie dokumentierte Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung zu treffen. Für den Bericht wurden als Maßnahmen die Umsetzung der Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht und die Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips in obersten Bundesbehörden und den Dienststellen der Geschäftsbereiche untersucht.

### **2.2.4.1 Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung in den obersten Bundesbehörden**

In den obersten Bundesbehörden waren 1.137 [2021: 1.041] Beschäftigte seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bKA betraut. Von diesen Beschäftigten wurden für 706 (62 %) [2021: 930 (89 %)] geeignete, wirksame sowie dokumentierte Ausgleichsmaßnahmen getroffen, um den Risiken einer unterbliebenen Rotation zu begegnen.<sup>29</sup>

---

<sup>27</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.4](#)

<sup>28</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.4](#)

<sup>29</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.4](#)

#### 2.2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung in den Dienststellen der Geschäftsbereiche

In den Dienststellen der Geschäftsbereiche waren 13.972 [2021: 9.303] Beschäftigte seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bkA betraut. Von diesen Beschäftigten wurden für 11.263 (81 %) [2021: 7.030 (76 %)] geeignete, wirksame sowie dokumentierte Ausgleichsmaßnahmen getroffen, um den Risiken einer unterbliebenen Rotation zu begegnen.<sup>30</sup>

#### 2.2.5 Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht

Eine konsequente Dienst- und Fachaufsicht gemäß Nummer 9 der [RL Korruptionsprävention](#) ist ein wichtiges Instrument der Korruptionsprävention. Die Dienst- und Fachaufsicht wird als ein Instrument der aktiven vorausschauenden Personalführung und Kontrolle der Vorgesetzten im Verhältnis zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb einer obersten Bundesbehörde bzw. einer Dienststelle des Geschäftsbereichs betrachtet. Sie dient aber auch zur Führung und Kontrolle der obersten Bundesbehörden im Verhältnis zu den Dienststellen ihres Geschäftsbereichs sowie der Dienststellen in einem Geschäftsbereich untereinander.

Um zu erfassen, welche Instrumente die obersten Bundesbehörden und Dienststellen der Geschäftsbereiche einsetzen, wird ein Antwortmodell mit fünf aufeinander aufbauenden Stufen genutzt. Je höher die Stufe, desto umfangreicher und intensiver sind die Maßnahmen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht. Die Stufen sind:

- Die **erste Stufe** bildet die Basis und umfasst allgemeine Bestimmungen zur Dienst- und Fachaufsicht (z. B. [RL Korruptionsprävention](#)).
- Die **zweite Stufe** umschließt die erste Stufe und beinhaltet darüberhinausgehende interne schriftliche Regelungen, z. B. im Rahmen der Hausanordnungen (Leitfäden, Verhaltensregeln).
- Die **dritte Stufe** integriert die erste und zweite Stufe und umschließt darüber hinaus zumindest für einige Aufgabengebiete der Dienststelle ein schriftlich dokumentiertes internes Kontrollsystem (IKS) sowie dokumentierte Auswertung der Kontrollintensität und Kontrollinhalte.

---

<sup>30</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.4](#)

- In der **vierten Stufe** gibt es über die Stufen 1 bis 3 hinaus ein flächendeckendes schriftlich dokumentiertes IKS sowie dokumentierte Auswertung der Kontrollintensität und Kontrollinhalte.
- Die **fünfte Stufe** umfasst Stufe 3 oder Stufe 4 und darüber hinaus Prüfungen durch die Interne Revision.

Zur Untersuchung der Führung und Kontrolle in der Bundesverwaltung wurde untersucht,

- ob eine oberste Bundesbehörde bzw. eine Dienststelle des Geschäftsbereichs gegenüber anderen Dienststellen Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht ausübt,
- ob zwischen der obersten Bundesbehörde und den Dienststellen des Geschäftsbereichs ein regelmäßiger Informationsaustausch zum Thema Korruptionsprävention stattfindet und
- ob Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den obersten Bundesbehörden und den Dienststellen der Geschäftsbereiche im Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen bestehen.

### 2.2.5.1 Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht in den obersten Bundesbehörden

Wie im Vorjahr setzten alle obersten Bundesbehörden Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht ein, davon

- 3 (13 %) [2021: 3 (14 %)] im Rahmen von **Stufe 1**,
- 8 (35 %) [2021: 7 (32 %)] im Rahmen von **Stufe 2**,
- 4 (17 %) [2021: 4 (18 %)] im Rahmen von **Stufe 3**
- 1 (4 %) [2021: 0 (0 %)] im Rahmen von **Stufe 4** und
- 7 (30 %) [2021: 8 (36 %)] im Rahmen von **Stufe 5**.<sup>31</sup>

Von den 23 [2021: 22] obersten Bundesbehörden haben 17 obersten Bundesbehörden (74 %) [2021: 16 (64 %)] Dienststellen im Geschäftsbereich.<sup>32</sup>

Aufgaben der Dienst- oder Fachaufsicht (ohne die Fälle der reinen Rechtsaufsicht) üben 14 (61 %) [2021: 13 (59 %)] oberste Bundesbehörden gegenüber anderen Dienststellen aus. Davon gaben 11 (79 %) [2021: 11 (85 %)] oberste Bundesbehörden an, sich regelmäßig zum Thema Korruptionsprävention mit den Dienststellen der Geschäftsbereiche auszutauschen

---

<sup>31</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.5](#)

<sup>32</sup> [Anhang Basisdaten 4.1.2](#)

und 10 (71 %) [2021: 9 (69 %)] oberste Bundesbehörden berichteten, dass im Verhältnis zu den Dienststellen aus den Geschäftsbereichen eine Regelung zur Zusammenarbeit zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen besteht.<sup>33</sup>

### 2.2.5.2 Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht in den Dienststellen der Geschäftsbereiche

Wie im Vorjahr setzten alle Dienststellen der Geschäftsbereiche Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht ein, davon

- 366 (40 %) [2021: 324 (36 %)] im Rahmen von **Stufe 1**,
- 388 (42 %) [2021: 321 (35 %)] im Rahmen von **Stufe 2**,
- 50 (5 %) [2021: 166 (18 %)] im Rahmen von **Stufe 3**,
- 6 (ca. 1 %) [2021: 4 (ca. 1 %)] im Rahmen von **Stufe 4** und
- 108 (12 %) [2021: 97 (11 %)] im Rahmen von **Stufe 5**.<sup>34</sup>

Aufgaben der Dienst- oder Fachaufsicht (ohne die Fälle der reinen Rechtsaufsicht) üben 216 (24 %) [2021: 115 (13 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche gegenüber anderen Dienststellen aus. Davon gaben 188 (87 %) [2021: 86 (75 %)] Dienststellen an, sich regelmäßig zum Thema Korruptionsprävention mit Dienststellen auszutauschen und 82 (38 %) [2021: 87 (76 %)] Dienststellen berichteten, dass im Verhältnis zu diesen Dienststellen eine Regelung zur Zusammenarbeit zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen besteht.<sup>35</sup>

### 2.2.6 Mehr-Augen-Prinzip

Um das Risiko von Missbrauch und Fehlern zu senken, sieht Nummer 3 der [RL Korruptionsprävention](#) vor, dass wichtige Entscheidungen nicht nur von einzelnen Beschäftigten getroffen werden.

Insbesondere durch Regelungen zur Mitzeichnung, die eine fachnahe Zweitprüfung vorsehen, wird das Mehr-Augen-Prinzip sichergestellt (vgl. dazu auch [Empfehlungen KP](#) zu Nummer 3 der [RL Korruptionsprävention](#)). Das Mehr-Augen-Prinzip wird auch durch (Mit-)Prüfung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse durch weitere Beschäftigte (Plausibilitätsprüfung)

---

<sup>33</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.6](#)

<sup>34</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.5](#)

<sup>35</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.6](#)

realisiert. Des Weiteren gewinnen IT-gestützte Workflows zunehmend an Bedeutung bei der Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips für zum Beispiel:

- Beschaffungsmaßnahmen,
- Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung; Projektförderung),
- Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht,
- Personalmaßnahmen,
- Abrechnung von Reisekosten,
- andere Maßnahmen mit Haushalts- bzw. anderer finanzieller Wirkung oder
- Erlass von anderen Verwaltungsakten bzw. Behördenentscheidungen mit Außenwirkung (z. B. Erteilung von Visa).

### **2.2.6.1 Mehr-Augen-Prinzip in den obersten Bundesbehörden**

Alle obersten Bundesbehörden setzen Maßnahmen zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips ein, davon

- 22 (96 %) [2021: 22 (100 %)] oberste Bundesbehörden die fachnahe Zweitprüfung,
- 22 (96 %) [2021: 21 (95 %)] oberste Bundesbehörden die Plausibilitätsprüfung und
- 21 (91 %) [2021: 19 (86 %)] oberste Bundesbehörden IT-gestützte Workflows.<sup>36</sup>

Von den 21 [2021: 19] obersten Bundesbehörden, die IT-gestützte Workflows zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips nutzten, geschah dies bei

- 13 (62 %) [2021: 15 (79 %)] obersten Bundesbehörden für Beschaffungsmaßnahmen,
- 8 (38 %) [2021: 8 (42 %)] obersten Bundesbehörden für die Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung; Projektförderung),
- 4 (19 %) [2021: 2 (11 %)] obersten Bundesbehörden für die Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht,
- 15 (71 %) [2021: 12 (63 %)] obersten Bundesbehörden für Personalmaßnahmen,
- 16 (76 %) [2021: 12 (63 %)] obersten Bundesbehörden für die Abrechnung von Reisekosten,
- 15 (71 %) [2021: 13 (68 %)] obersten Bundesbehörden für andere Maßnahmen mit Haushalts- bzw. anderer finanzieller Wirkung,

---

<sup>36</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.7](#)

- 3 (14 %) [2021: 4 (21 %)] obersten Bundesbehörden für den Erlass von anderen Verwaltungsakten oder Behördenentscheidungen mit Außenwirkung (z. B. Erteilung von Visa) und
- 7 (33 %) [2021: 5 (26 %)] obersten Bundesbehörden für sonstige Vorgänge.<sup>37</sup>

### **2.2.6.2 Mehr-Augen-Prinzip in den Dienststellen der Geschäftsbereiche**

Alle 918 (100 %) [2021: 912 (100 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche setzten Maßnahmen zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips ein, davon

- 663 (72 %) [2021: 691 (76 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche die fachnahe Zweitprüfung,
- 700 (76 %) [2021: 728 (80 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche die Plausibilitätsprüfung und
- 797 (87 %) [2021: 817 (90 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche IT-gestützte Workflows.<sup>38</sup>

Von den 797 [2021: 817] Dienststellen der Geschäftsbereiche, die IT-gestützte Workflows zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips nutzten, geschah dies bei

- 571 (72 %) [2021: 711 (87 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche für Beschaffungsmaßnahmen,
- 62 (8 %) [2021: 62 (8 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche für die Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung; Projektförderung),
- 40 (5 %) [2021: 53 (6 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche für die Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht,
- 344 (43 %) [2021: 339 (41 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche für Personalmaßnahmen,
- 567 (71 %) [2021: 408 (50 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche für die Abrechnung von Reisekosten,
- 569 (71 %) [2021: 587 (72 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche für andere Maßnahmen mit Haushalts- oder anderer finanzieller Wirkung,

---

<sup>37</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.8](#)

<sup>38</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.7](#)

- 106 (13 %) [2021: 108 (13 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche für den Erlass von anderen Verwaltungsakten oder Behördenentscheidungen mit Außenwirkung (z. B. Erteilung von Visa) und
- 63 (8 %) [2021: 166 (20 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche für sonstige Vorgänge.<sup>39</sup>

## 2.2.7 Ansprechpersonen für Korruptionsprävention

Im Berichtsjahr wurden der Einsatz von Ansprechpersonen für Korruptionsprävention (APK), der Kontakt der APK zur Leitung der jeweiligen obersten Bundesbehörden bzw. Dienststellen sowie das von der APK zur Verfügung gestellte Informationsangebot zur Korruptionsprävention gemäß Nummer 5 der [RL Korruptionsprävention](#) untersucht.

### 2.2.7.1 Ansprechpersonen für Korruptionsprävention in den obersten Bundesbehörden

Alle obersten Bundesbehörden hatten im Berichtsjahr eine APK. Die APK vom BMFSFJ war zudem auch für mindestens eine weitere Dienststelle zuständig. Die Kapazitäten der APK variierten von 0,05 VZÄ im BMJ und BPrA bis 2 VZÄ im AA und BMBF [2021: 0,1 BVerfG bis 2 VZÄ im AA].

Insgesamt waren 60 [2021: 44] APK mit insgesamt 12,05 [2021: 9,96] VZÄ in den obersten Bundesbehörden tätig.<sup>40</sup>

Der Kontakt zwischen der APK und der Leitung der Dienststelle bestand bei

- 6 [2021: 2] obersten Bundesbehörden sowohl ohne als auch aus besonderem Anlass,
- 11 [2021: 11] obersten Bundesbehörden ohne Bezug zu einem Anlass (z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema „Korruptionsprävention“) und
- 3 [2021: 4] obersten Bundesbehörden nur aus besonderem Anlass (z. B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles).

Der nicht anlassbezogene Kontakt mit der Leitung fand in

- 6 [2021: 7] obersten Bundesbehörden mindestens einmal halbjährlich statt und
- 11 [2021: 6] obersten Bundesbehörden mindestens einmal jährlich.

---

<sup>39</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.9](#)

<sup>40</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.9](#)

Bei 3 [2021: 5] obersten Bundesbehörden gab es keinen Kontakt zur Leitung der Dienststelle.<sup>41</sup>

In allen 23 [2021: 22] obersten Bundesbehörden wurden Informationsangebote zur Korruptionsprävention durch die APK (bzw. auf deren Veranlassung oder in deren Mitwirkung) im Berichtsjahr zur Verfügung gestellt, davon in

- 22 (96 %) [2021: 21 (95 %)] obersten Bundesbehörden als digital aufbereitete Informationen (z. B. Seiten im Intranet, Newsletter, E-Mails, Erklär- und Situationsvideos, E-Learning),
- 11 (48 %) [2021: 10 (45 %)] obersten Bundesbehörden als analog aufbereitete Informationen,
- 9 (39 %) [2021: 8 (36 %)] obersten Bundesbehörden als Informationsveranstaltungen und in
- 5 (22 %) [2021: 7 (32 %)] obersten Bundesbehörden als sonstige Informationsangebote.<sup>42</sup>

### **2.2.7.2 Ansprechpersonen für Korruptionsprävention in den Dienststellen der Geschäftsbereiche**

Von den Dienststellen der Geschäftsbereiche hatten

- 615 (67 %) [2021: 620 (68 %)] Dienststellen eine APK, die der Dienststelle angehört,
- 263 (29 %) [2021: 257 (28 %)] Dienststellen eine APK, die einer anderen Dienststelle angehört und (mit-)zuständig ist und
- 40 (4 %) [2021: 35 (4 %)] Dienststellen keine APK.

Insgesamt waren 1.005 [2021: 847] APK mit insgesamt 161,1 [2021: 163,58] VZÄ in den Dienststellen der Geschäftsbereiche tätig.<sup>43</sup>

Der Kontakt zwischen der APK und der Leitung der Dienststelle bestand bei

- 254 (29 %) [2021: 284 (32 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche sowohl ohne als auch aus besonderem Anlass,

---

<sup>41</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.10](#)

<sup>42</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.11](#)

<sup>43</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.9](#)

- 466 (53 %) [2021: 441 (50 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche ohne Bezug zu einem Anlass (z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention) und
- 93 (11 %) [2021: 82 (9 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche nur aus besonderem Anlass (z. B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles).

Der nicht anlassbezogene Kontakt mit der Leitung fand in

- 477 (66 %) [2021: 362 (50 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche mindestens einmal halbjährlich statt und
- 243 (34 %) [2021: 363 (50 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche mindestens einmal jährlich.

Bei 65 (7 %) [2021: 70 (8 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche gab es keinen Kontakt zur Leitung der Dienststelle.<sup>44</sup>

In 695 (79 %) [2021: 678 (77 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche wurden Informationsangebote zur Korruptionsprävention durch die APK (bzw. auf deren Veranlassung oder in deren Mitwirkung) im Berichtsjahr zur Verfügung gestellt, davon in

- 695 (79 %) [2021: 677 (100 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche als digital aufbereitete Informationen (z. B. Seiten im Intranet, Newsletter, E-Mails, Erklär- und Situationsvideos, eLearning),
- 482 (55 %) [2021: 494 (73 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche als analog aufbereitete Informationen,
- 296 (34 %) [2021: 261 (38 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche als Informationsveranstaltungen und in
- 186 (21 %) [2021: 69 (10 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche als sonstige Informationsangebote (z. B. telefonische, schriftliche und persönliche Beratung, jährliche Information in den Hausmitteilungen sowie Sensibilisierung neuer Beschäftigter im Rahmen von Einführungsveranstaltungen, Plakate zum Verhaltenskodex, Informationsflyer, Information und Verhaltenskodex der Richtlinie am 9. Dezember 2021 anlässlich Welt-Anti-Korruptionstag, Intranet-Artikel).<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.10](#)

<sup>45</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.11](#)

## 2.2.8 Belehrung, Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten

Belehrung, Sensibilisierung sowie Aus- und Fortbildung der Beschäftigten sind zentrale Bausteine bei der Prävention von nicht integren Verhaltensweisen und Korruption. Sie zielen darauf ab, bei den Beschäftigten ein Problembewusstsein für die Gefahren und Folgen der Korruption zu schaffen und sollen Beschäftigte befähigen, korruptionsgefährdete Situationen zu erkennen und in derartigen Situationen auf angemessene Weise zu reagieren.

Die Beschäftigten sind gemäß Nummer 7 der [RL Korruptionsprävention](#) anlässlich des Diensteides oder der Verpflichtung auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

Sensibilisierung hat das Ziel, das Bewusstsein aller Beschäftigten auch in der weiteren Folge hinsichtlich möglicher Korruptionsgefahren im Rahmen der Umsetzung der [RL Korruptionsprävention](#) (Nummer 7.1) aufrechtzuerhalten und zu stärken. Sensibilisierungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Erstsensibilisierung sollte durch die APK oder eine bzw. einen Vorgesetzten innerhalb der ersten drei Monate nach Dienst- bzw. Arbeitsantritt erfolgen. Die Wiederholung bzw. Auffrischung der Sensibilisierung sollte gemäß Nummer 9.2 der [RL Korruptionsprävention](#) regelmäßig und bedarfsorientiert für alle Beschäftigten durch die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten erfolgen.

Bei Tätigkeiten in bKA – auch bei einem Wechsel dorthin – soll gemäß Nummer 7.2 der [RL Korruptionsprävention](#) in regelmäßigen Abständen eine vertiefte arbeitsplatzbezogene Belehrung der Beschäftigten, z. B. im Rahmen des jährlichen Kooperationsgesprächs mit der Vorgesetzten bzw. dem Vorgesetzten oder eines gesondert terminierten Gespräches, erfolgen.

Zudem soll gemäß Nummer 7.1 der [RL Korruptionsprävention](#) der [Verhaltenskodex gegen Korruption](#) allen Beschäftigten vermitteln, was sie insbesondere in bKA oder Situationen zu beachten haben.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie Schulungen sind gemäß Nummer 8 der [RL Korruptionsprävention](#) in die Fortbildungsprogramme der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Dienststellen aufzunehmen und gehen über Belehrungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen hinaus.

Eine Schulung ist ein interaktiver Prozess, in dem eine Multiplikatorin bzw. ein Multiplikator (Lehrkraft) Wissen auf Grund eines (Fortbildungs-) Konzeptes unter Nutzung einer gewissen Systematik (Didaktik) vermittelt. Eine Schulung kann als Präsenz- oder Onlineveranstaltung (Webinar) durchgeführt werden. Ihre Durchführung ist zu dokumentieren.

Bei den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Korruptionsprävention sind nach Nummer 8 der [RL Korruptionsprävention](#) vor allem der Fortbildungsbedarf der Führungskräfte, der APK, der Beschäftigten in bkA und der Internen Revision bzw. der Beschäftigten der in Nummer 6 der [RL Korruptionsprävention](#) genannten Organisationseinheiten zu berücksichtigen. Sie sollen gemäß den [Empfehlungen KP](#) insbesondere darauf ausgerichtet werden, der dort genannten Zielgruppe die erforderlichen Kenntnisse

- zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Nummern „2 Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete“, „3 Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz“, „5 Ansprechperson für Korruptionsprävention“, „6 Organisationseinheit zur Korruptionsprävention“, „7 Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten“ und „9 Konsequente Dienst- und Fachaufsicht der Richtlinie“ und
- für das Herstellen eines Praxisbezugs im Dienstalltag zu vermitteln.

Dabei soll die Schulung der Vorgesetzten diese fachlich in die Lage versetzen, ihrer Vorbild- und Kontrollfunktion gerecht zu werden. Beschäftigte in bkA und deren Vorgesetzte sind zudem mit den spezifischen Risiken der Korruption vertraut zu machen.

Die Erarbeitung von Fortbildungskonzepten zur Korruptionsprävention mit zeitlichen, organisatorischen und inhaltlichen Vorgaben für eine systematische Schulung obliegt den zuständigen Stellen in den obersten Bundesbehörden. Dabei sollen die Zuständigkeiten der beteiligten Dienststellen eindeutig festgelegt und abgegrenzt werden. Ein reiner Vortrag, etwa im Rahmen einer Einführungsveranstaltung durch die APK für neue Beschäftigte, stellt somit keine Schulung im Sinne der Nummer 8 der [RL Korruptionsprävention](#) dar, sondern eine Sensibilisierungsmaßnahme im Sinne von Nummer 7 der [RL Korruptionsprävention](#).

Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes bietet neben einem Lehrgang zu dem Thema „Korruptionsprävention und Compliance“ für APK kontinuierlich ein E-Learning-Programm zur Korruptionsprävention für die Beschäftigten der Bundesverwaltung an.

Die Veranstaltung „Korruptionsprävention und Compliance“ ist eine Schulung im Sinne von Nummer 8 der [RL Korruptionsprävention](#) für APK. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung sollen die APK:

- Korruptionsgefahren identifizieren und begünstigende Bedingungen erkennen können,
- einen Überblick über die einschlägigen Rechtsvorschriften erhalten,
- den erfolgreichen Umgang mit schwierigen Situationen üben und
- die Bedeutung von Compliance in der öffentlichen Verwaltung kennen lernen.

Die Fortbildungsinhalte erstrecken sich über:

- Erscheinungsformen der Korruption,
- Erkennen von korrumpierenden Handlungen,
- Aufgaben der APK,
- Korruptionsbekämpfung (einschließlich Rechtsvorschriften),
- nationale und internationale Dimensionen von Korruption,
- strafrechtliche Konsequenzen für Korruptionsbeteiligte,
- Gesprächsführung und Verhaltenstraining bei Verdachtsfällen sowie
- Grundlagen von Compliance.

Im E-Learning-Programm der BAKöV spielen interaktive Elemente bei der Wissensvermittlung eine deutlich erkennbare Rolle, etwa beim Abfragen des Lernerfolges. Die Wertung des Programms als Sensibilisierung der Beschäftigten im Sinne der Nummer 7.1 der [RL Korruptionsprävention](#) oder als Schulung im Sinne der Nummer 8 der [RL Korruptionsprävention](#) ist abhängig von den Anforderungen des jeweiligen Fortbildungskonzepts, z. B. an Inhalt und Umfang. Wenn beispielsweise ein Fortbildungskonzept für eine Schulung von Beschäftigten in bkA Elemente wie Gesprächsführung und Verhaltenstraining vorsieht, kann das E-Learning-Programm nicht als Schulung anerkannt werden, jedoch dennoch die Anforderungen an eine Sensibilisierung erfüllen. Dabei kann eine modulare Zusammenstellung entsprechend des jeweiligen Ziels und der Zielgruppe vorgenommen werden. Die einzelnen Module können von den Beschäftigten zeit- und ortsunabhängig bearbeitet werden. Aufgrund der Pandemielage konnten im Berichtsjahr weniger Beschäftigte in Präsenz belehrt, sensibilisiert und geschult werden. Viele Dienststellen reagierten darauf mit einem verstärkten Online-Angebot und setzten E-Learning, Webinare und Videokonferenzen ein.

### **2.2.8.1 Belehrung, Sensibilisierung und Schulungen in den obersten Bundesbehörden**

Im Berichtsjahr wurden 26.562 (70 %) [2021: 24.763 (67 %)] Beschäftigte der obersten Bundesbehörden erstmals oder erneut sensibilisiert, belehrt oder geschult, davon

- 13.474 [2021: 10.407] Beschäftigte in bkA,
- 3.660 [2021: 3.263] Führungskräfte ohne Dienststellenleitung und
- 33 [2021: 15] Dienststellenleitungen.<sup>46</sup>

Sensibilisierungen und Belehrungen für Beschäftigte in bkA werden in 19 (83 %) [2021: 17 (77 %)] obersten Bundesbehörden in regelmäßigen Abständen wiederholt. Für alle anderen Beschäftigten findet in 16 (70 %) [2021: 12 (55 %)] obersten Bundesbehörden eine regelmäßige Wiederholung statt.<sup>47</sup>

In den obersten Bundesbehörden nahmen 2822 (7 %) [2021: 2.511 (7 %)] Beschäftigte an einer Schulung zur Korruptionsprävention teil, davon

- 520 (4 %) [2021: 1.308 (10 %)] Beschäftigte in bkA und
- 246 [2021: 129] Führungskräfte ohne Dienststellenleitung.<sup>48</sup>

### **2.2.8.2 Belehrung, Sensibilisierung und Schulungen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche**

Im Berichtsjahr wurden 348.206 (65 %) [2021: 343.777 (66 %)] Beschäftigte der Dienststellen der Geschäftsbereiche erstmals oder erneut sensibilisiert, belehrt oder geschult, davon

- 62.965 [2021: 59.574] Beschäftigte in bkA,
- 19.454 [2021: 22.408] Führungskräfte ohne Dienststellenleitung und
- 1.087 [2021: 1.156] Dienststellenleitungen.<sup>49</sup>

Sensibilisierungen und Belehrungen für Beschäftigte in bkA werden in 405 (55 %) [2021: 540 (71 %)] Dienststellen der Geschäftsbereiche in regelmäßigen Abständen wiederholt. Für alle anderen Beschäftigten findet in 808 (88 %) [2021: 817 (90 %)] Dienststellen eine regelmäßige Wiederholung statt.<sup>50</sup>

---

<sup>46</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.13](#) und [Anhang KP OBB 4.2.1.14](#)

<sup>47</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.15](#)

<sup>48</sup> [Anhang KP OBB 4.2.1.13](#) und [Anhang KP OBB 4.2.1.14](#)

<sup>49</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.13](#) und [Anhang KP GB 4.2.2.14](#)

<sup>50</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.15](#)

In den Dienststellen der Geschäftsbereiche nahmen 34.844 (7 %) [2021: 41.797 (8 %)] Beschäftigten an einer Schulung zur Korruptionsprävention teil, davon

- 6.756 [2021: 6.179] Beschäftigte in bKA,
- 3.205 [2021: 4.678] Führungskräfte ohne Dienststellenleitung und
- 281 [2021: 162] Dienststellenleitungen.<sup>51</sup>

### **2.2.9 Good Practices**

Im Rahmen der Erhebungen für den Integritätsbericht wird regelmäßig abgefragt, mit welchen Maßnahmen, Methoden oder Vorgehensweisen der Korruptionsprävention die obersten Bundesbehörden und die Dienststellen der Geschäftsbereiche positive Erfahrungen bei der Korruptionsprävention sammeln konnten. Die Einsicht in die Good Practices anderer oberster Bundesbehörden bzw. Dienststellen kann dazu inspirieren, ähnliche Ansätze zu nutzen. Dabei stellen Good Practices eine Hilfestellung dar, nicht jedoch eine Blaupause. Beim Einsatz neuer Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind die Anforderungen der eigenen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Good Practices der obersten Bundesbehörden werden im [Anhang KP OBB 4.2.1.16](#) sowie für die Dienststellen der Geschäftsbereiche in [Anhang KP GB 4.2.2.16](#) aufgeführt.

---

<sup>51</sup> [Anhang KP GB 4.2.2.13](#) und [Anhang KP GB 4.2.2.14](#)

## **2.3 Korruptions- und Korruptionsverdachtsfälle**

### **2.3.1 Korruptionsverdachtsfall**

Der Begriff des Korruptionsverdachtsfalls wird in der [Handreichung für die Arbeitsweise der Ansprechperson für Korruptionsprävention bei Verdachtsfällen vom 20. September 2013](#) (Handreichung APK) näher erläutert. Danach liegt ein Verdachtsfall vor, wenn nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte für oder Hinweise auf eine Korruptionsstraftat in schriftlicher, mündlicher, telefonischer oder auf andere Weise, auch in anonymisierter Form, bekannt werden. Ein „tatsächlicher“ Anhaltspunkt liegt in der Regel nicht vor, wenn die Eingabe eindeutig denunziatorischen Inhalt hat (vgl. Nummer 3 der [Handreichung APK](#)).

### **2.3.2 Verfahrensablauf**

#### **2.3.2.1 Interne Ermittlung**

In Korruptionsverdachtsfällen verpflichtet die [RL Korruptionsprävention](#) sowohl die APK (Nummer 5.2 der [RL Korruptionsprävention](#)) als auch die Dienststellenleitung (Nummer 10.1 der [RL Korruptionsprävention](#)) zum Handeln, wobei die APK intern unterrichten und beraten soll, während die Dienststellenleitung die Schritte gegen mögliche Verschleierungen einleiten und die Staatsanwaltschaft sowie die oberste Dienstbehörde unterrichten soll.

Tritt ein Verdachtsfall auf, werden daher regelmäßig Dienststellenleitung, APK und Personalverwaltung tätig. Sie stoßen interne Ermittlungen an, unterrichten – je nach Ergebnis der Prüfung – die Strafverfolgungsbehörden und können bei Gefahr in Verzug Maßnahmen gegen Verschleierung treffen. Je nach Dienststellenstruktur werden zudem Justizariat, interne Ermittlungseinheiten, Interne Revision und/oder der polizeiliche Objektschutz tätig (vgl. zu Aufgaben der Beteiligten im Einzelnen Nummer 4 und 5 der [Handreichung APK](#)).

#### **2.3.2.2 Strafrechtliche Ermittlungsverfahren**

Für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Korruptionsverdachtsfällen sind die Staatsanwaltschaften zuständig. Sie stellen zunächst fest, ob ein Anfangsverdacht vorliegt und entscheiden, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eröffnet wird.

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren endet entweder mit einer Einstellung, einem Strafbefehl oder einer Anklage vor Gericht.

Eine Einstellung kommt in Betracht, wenn die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben (§ 170 Absatz 2 StPO), wenn die Schuld des Täters/der Täterin als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 153 StPO) oder wenn von der Verfolgung der Tat unter Auflagen und Weisungen abgesehen wird (§ 153a StPO).

Ein Strafbefehl gemäß § 407 StPO kommt in Betracht, wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung vor Gericht nicht für erforderlich hält.

Eine Anklage vor Gericht erhebt die Staatsanwaltschaft in allen übrigen Fällen, wenn die Ermittlungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben (§ 170 Absatz 1 StPO).

### **2.3.2.3 Disziplinarverfahren**

In der Regel leitet der Dienstherr bei Beamten bereits parallel zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft ein Disziplinarverfahren ein. Dieses ruht, bis das Strafverfahren beendet ist und wird anschließend wieder aufgenommen. Die Disziplinarmaßnahme richtet sich nach dem Ausgang des Strafverfahrens. Wird im Strafverfahren eine Beamtin bzw. ein Beamter vor einem deutschen Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBG) oder wegen Bestechlichkeit im Hauptamt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten (§ 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG) verurteilt, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Das Disziplinarverfahren wird dann eingestellt (§ 32 Absatz 2 Nummer 2 BDG). Wird eine Beamtin oder ein Beamter in einem Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen, darf wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dies ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen. Dies wird auch als „disziplinarer Überhang“ bezeichnet.

Zudem gibt es Fälle, in denen eine disziplinarrechtliche Maßnahme bei einer in einem Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar verhängten Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme nicht mehr zulässig ist. Dies betrifft den Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts. Eine Kürzung der Dienstbezüge darf nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

Folgende Disziplinarmaßnahmen sind gemäß § 5 Absatz 1 BDG bei Beamten möglich:

- Verweis (§ 6 BDG),
- Geldbuße (§ 7 BDG),
- Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 BDG),
- Zurückstufung (§ 9 BDG) oder
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 BDG).

#### **2.3.2.4 Arbeitsrechtliche Schritte**

Bei Tarifbeschäftigten leitet der Arbeitgeber ebenfalls in der Regel parallel arbeitsrechtliche Schritte ein und lässt dieses bis zum Abschluss des Strafverfahrens ruhen. An dieses Verfahren ist er jedoch nicht gebunden und kann Maßnahmen (z. B. Kündigungen) auch während des laufenden Strafverfahrens aussprechen.

Folgende arbeitsrechtliche Maßnahmen sind bei Tarifbeschäftigten möglich:

- einfache Ermahnung,
- förmliche Abmahnung,
- ordentliche Kündigung oder
- außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB).

#### **2.3.2.5 Abschluss eines Verdachtsfalls**

Ein Verdachtsfall ist abgeschlossen, wenn eine rechts- bzw. bestandskräftige Entscheidung in personal-, disziplinar- und/oder strafrechtlicher Hinsicht vorliegt (vgl. Nummer 3 der [Handreichung APK](#)).

Ein Verdachtsfall ist ebenfalls abgeschlossen, wenn die personalbearbeitende Stelle und/oder die Staatsanwaltschaft entscheiden, kein (Straf-) Verfahren zu eröffnen.

### **2.3.3 Fallstatistik**

#### **2.3.3.1 Fallübersicht**

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 49 [2021: 54] Fälle gemeldet, davon:

- 16 [2021: 20] neue Fälle aus dem Berichtsjahr und

- 33[2021: 34] bereits gemeldete Fälle aus den Vorjahren.<sup>52</sup>

Von den 49 [2021: 54] Fällen konnten 11 (22 %) [2021: 14 (26 %)] Fälle im Berichtsjahr abgeschlossen werden, davon:

- 1 [2021: 6] der neuen Fälle aus dem Berichtsjahr und
- 10 [2021: 8] der bereits gemeldeten Fälle aus den Vorjahren.<sup>53</sup>

Die Verfahren für 38 (78 %) [2021: 40 (74 %)] Fälle dauern weiter an, davon:

- 15 [2021: 14] neue Fälle aus dem Berichtsjahr und
- 23 [2021: 26] bereits gemeldete Fälle aus den Vorjahren.<sup>54</sup>

### **2.3.3.2 Neue Fälle**

#### **2.3.3.2.1 Anzahl neuer Fälle**

Für das Berichtsjahr wurden 16 [2021: 20] neue Fälle von 8 [2021: 7] obersten Bundesbehörden bzw. deren Geschäftsbereichen AA, BMAS, BMBF, BMDV, BMF, BMI, BMVg und BMZ [2021: AA, BMAS, BMDV, BMF, BMI, BMVg, BMWi und BMZ] erfasst.<sup>55</sup>

Von den 16 [2021: 20] neuen Fällen konnte 1 Fall (6 %) [2021: 6 (30 %)] bereits im Berichtsjahr abgeschlossen werden.<sup>56</sup>

#### **2.3.3.2.2 Verdächtige Personen**

In den neuen Fällen wurden 18 [2021: 19] (bekannte) Personen der Korruption verdächtigt, davon:

- 6 Beamte
- 2 Soldaten,
- 7 externe Beschäftigte (insbesondere lokal Beschäftigte),
- 3 (externe) Dritte.<sup>57</sup>

---

<sup>52</sup> [Anhang 4.6.1 Fallübersicht](#)

<sup>53</sup> [Anhang 4.6.1 Fallübersicht](#)

<sup>54</sup> [Anhang 4.6.1 Fallübersicht](#)

<sup>55</sup> [Anhang 4.6.1 Fallübersicht](#)

<sup>56</sup> [Anhang 4.6.1 Fallübersicht](#)

<sup>57</sup> [Anhang 4.6.2.1 Verdächtige Personen](#)

### **2.3.3.2.3 Verweildauer**

Von den 18 [2021: 19] verdächtigten Personen waren 15 [2021: 9] Personen im Rahmen eines Dienstverhältnisses (Beamte, Soldaten) bzw. eines Arbeitsvertrags (Tarifbeschäftigte, externe Beschäftigte) Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung.<sup>58</sup>

Die Verweildauer im gleichen Arbeitsgebiet wurde für 15 Beschäftigte gemeldet und reicht von weniger als einem Jahr bis mehr als 7 Jahre. Im gleichen Arbeitsgebiet tätig waren:

- 2 Personen weniger als 1 Jahr
- 4 Personen weniger als 3 Jahre,
- 5 Personen weniger als 5 Jahre,
- 4 Personen mehr als 7 Jahre.<sup>59</sup>

### **2.3.3.2.4 bKA**

Für 8 Beschäftigte lag eine hinreichende Datenbasis vor, um anzugeben, ob die Beschäftigten in einem bKA tätig waren. Von diesen 8 Personen waren in einem bKA tätig:

- 1 Person bis 1 Jahr,
- 6 Personen 1-5 Jahre und
- 1 Person mehr als 5 Jahre.<sup>60</sup>

### **2.3.3.3 Abgeschlossene Fälle**

#### **2.3.3.3.1 Anzahl abgeschlossener Fälle**

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 11 [2021: 14] Fälle aus 6 [2021: 6] obersten Bundesbehörden bzw. deren Geschäftsbereichen BKM, BMAS, BMF, BMI, BMVg und BMZ [2021: AA, BMAS, BMF, BMI, BMVg und BMZ] als abgeschlossen gemeldet.<sup>61</sup>

Mit diesen 11 Fällen wurde 1 [2021: 6] neuer Fall aus dem Berichtsjahr und 10 [2021: 8] Fälle aus den Vorjahren abgeschlossen.<sup>62</sup>

#### **2.3.3.3.2 Verdächtige Personen**

In den abgeschlossenen Fällen waren 16 [2021: 23] Personen involviert, davon:

---

<sup>58</sup> [Anhang 4.6.2.1 Verdächtige Personen](#)

<sup>59</sup> [Anhang 4.6.2.2 Verweildauer im gleichen Arbeitsgebiet](#)

<sup>60</sup> [Anhang 4.6.2.3 bKA](#)

<sup>61</sup> [Anhang 4.6.1 Fallübersicht](#)

<sup>62</sup> [Anhang 4.6.1 Fallübersicht](#)

- 3 Tarifbeschäftigte,
- 5 Beamte,
- 3 Soldaten,
- 1 externe Beschäftigte (insbesondere lokal Beschäftigte) und
- 4 (externe) Dritte.<sup>63</sup>

#### **2.3.3.3.3 Verweildauer**

Von den 16 [2021: 23] verdächtigten Personen waren 12 [2021: 18] Personen im Rahmen eines Dienstverhältnisses (Beamte, Soldaten) bzw. eines Arbeitsvertrags (Tarifbeschäftigte, extern Beschäftigte) Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung.<sup>64</sup>

Die Verweildauer im gleichen Arbeitsgebiet wurde für diese 12 Beschäftigten gemeldet und reicht von weniger als einem Jahr bis mehr als sieben Jahre. Im gleichen Arbeitsgebiet tätig waren:

- 2 Personen weniger als 1/2 Jahr,
- 2 Personen weniger als 5 Jahre,
- 8 Personen mehr als 7 Jahre.<sup>65</sup>

#### **2.3.3.3.4 bkA**

Für 3 Beschäftigte lag eine hinreichende Datenbasis vor, um anzugeben, ob die Beschäftigten in einem bkA tätig waren. Von den 3 Personen waren in einem bkA tätig:

- 1 Person 1-5 Jahre und
- 2 Personen mehr als 5 Jahre.<sup>66</sup>

#### **2.3.3.4 Verfahrensabschlüsse**

##### **2.3.3.4.1 Art der Verfahrensabschlüsse**

In den 11 [2021: 14] abgeschlossenen Fällen wurden insgesamt 16 [2021: 27] Verfahren bzw. arbeitsrechtliche Schritte durchgeführt, davon

- 6 interne Ermittlungsverfahren,

---

<sup>63</sup> [Anhang 4.6.3.1 Verdächtige Personen](#)

<sup>64</sup> [Anhang 4.6.3.1 Verdächtige Personen](#)

<sup>65</sup> [Anhang 4.6.3.2 Verweildauer im gleichen Arbeitsgebiet](#)

<sup>66</sup> [Anhang 4.6.3.3 bkA](#)

- 6 strafrechtliche Verfahren,
- 1 Disziplinarverfahren und
- 2 arbeitsrechtliche Schritte.<sup>67</sup>

#### **2.3.3.4.2 Interne Ermittlungsverfahren**

Die 6 internen Ermittlungsverfahren wurden geführt gegen 10 Personen, davon:

- 1 Tarifbeschäftigte,
- 5 Beamte,
- 3 Soldaten und
- 1 externe Beschäftigte (insbesondere lokal Beschäftigte).<sup>68</sup>

Von den internen Ermittlungsverfahren wurden:

- 3 mangels Verdachtes und ohne Konsequenzen für die verdächtigten Personen eingestellt,
- 1 zur Aufnahme von strafrechtlichen Verfahren an Bundespolizei und Staatsanwaltschaft weitergeleitet,
- 1 in ein arbeitsrechtliches Verfahren überführt und
- 2 in ein disziplinarrechtliches Verfahren überführt.<sup>69</sup>

#### **2.3.3.4.3 Strafrechtliche Verfahren**

Die 6 strafrechtlichen Verfahren wurden geführt gegen 6 Personen, davon:

- 1 Beamte/Beamter,
- 1 Soldat,
- 2 Tarifbeschäftigte,
- 2 (externe) Dritte.<sup>70</sup>

Die strafrechtlichen Verfahren wurden wie folgt abgeschlossen:

- 2 Verfahren durch Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO,

---

<sup>67</sup> [Anhang 4.6.4.1 Art der Verfahrensabschlüsse](#)

<sup>68</sup> [Anhang 4.6.4.1.1 Interne Ermittlungsverfahren – Verdächtige Personen](#)

<sup>69</sup> [Anhang 4.6.4.1.2 Interne Ermittlungsverfahren – Verfahrensabschluss](#)

<sup>70</sup> [Anhang 4.6.4.1.3 Strafrechtliche Verfahren – Verdächtige Personen](#)

- 2 Verfahren durch § 153a StPO,
- 3 Verfahren durch Verurteilung,
- 2 Einstellungen aus sonstigen Gründen.<sup>71</sup>

#### **2.3.3.4.4 Disziplinarverfahren**

Ein Disziplinarverfahren wurde gegen 1 Person (Soldat) geführt. Das Disziplinarverfahren wurde gemäß § 32 BDG eingestellt.<sup>72/73</sup>

#### **2.3.3.4.5 Arbeitsrechtliche Schritte**

Die 2 arbeitsrechtlichen Schritte wurden durchgeführt bei 2 Personen, davon 1 Tarifbeschäftigter und 1 extern Beschäftigter (insbesondere lokal Beschäftigte).<sup>74</sup>

### **2.3.4 Fallbeschreibungen**

Die Fallbeschreibungen erfolgen jeweils für neue sowie im Berichtsjahr abgeschlossene 26 [2021: 27] Fälle der jeweiligen obersten Bundesbehörde bzw. deren Geschäftsbereich (AA, BKM, BMAS, BMBF, BMDV, BMF, BMI, BMVg und BMZ) [2021: AA, BMAS, BMDV, BMF, BMI, BMVg, BMWK und BMZ). Die Entwicklung weiter andauernder Fälle findet ausschließlich in der Statistik Berücksichtigung.

#### **2.3.4.1 AA**

##### **2.3.4.1.1 Neue Fälle aus dem Berichtsjahr, die weiter andauern**

Gebührenerhebung für eigentlich gebührenfreie Visa.

Bevorzugung bei der Terminvergabe, Hilfe bei der Visaerschleichung durch Weitergabe von Information aus dem Visaverfahren an eine Agentur.

Auftreten vermittelt nach außen den Eindruck der Käuflichkeit und Vorteilsannahme, Nehmer setzte sich auch persönlich für die Gewährung von Visa ein.

Beeinflussung und Steuerung der Visaantragsstellung als Mitglied eines Familiennetzwerkes (so wird eine Sprachschule, die Zertifikate ausstellt, von einem Familienmitglied geleitet), z.B.

---

<sup>71</sup> [Anhang 4.6.4.1.4 Strafrechtliche Verfahren – Verfahrensabschluss](#)

<sup>72</sup> [Anhang 4.6.4.1.5 Disziplinarverfahren – Verdächtige Personen](#)

<sup>73</sup> [Anhang 4.6.4.1.6 Disziplinarverfahren – Verfahrensabschluss](#)

<sup>74</sup> [Anhang 4.6.4.1.7 Arbeitsrechtliche Schritte – Verdächtige Personen](#)

indem Antragsteller grundsätzlich auf die Dienste des mit seinem Netzwerk verbundenen Visahändlernetzwerkes; Druckausübung auf andere Lokal Beschäftigte, damit diese nur in Abstimmung mit ihm arbeiten.

Unterstützung bei der Visa-Erschleichung, Reisebüro bietet Unterstützung bei Visaerteilung an.

Ungerechtfertigtes Ausstellen von Visa für Personen (2 Reisegruppen), deren Anträge vorher abgelehnt wurden.

#### **2.3.4.2 BKM**

##### **2.3.4.2.1 Bereits gemeldete Fälle aus den Vorjahren, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden**

Eine mitarbeitende Person manipulierte ein Vergabeverfahren durch die Initiierung einer fingierten Ausschreibung im Zusammenwirken mit dem späteren Auftragnehmer.

#### **2.3.4.3 BMAS**

##### **2.3.4.3.1 Neue Fälle aus dem Berichtsjahr, die weiter andauern**

Verdacht der Annahme eines Vorteils durch einen Beschäftigten des BMAS.

##### **2.3.4.3.2 Bereits gemeldete Fälle aus den Vorjahren, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden**

In einem Fall besteht aufgrund eines externen Hinweises der Verdacht der Annahme eines Vorteils durch einen Beschäftigten des BMAS. Ein hinreichender Tatverdacht fehlt. Das Ermittlungsverfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

#### **2.3.4.4 BMBF**

##### **2.3.4.4.1 Neue Fälle aus dem Berichtsjahr, die weiter andauern**

Im Rahmen einer Prüfung des BRH wurde ein Verstoß durch BMBF-Personal gegen die Grundsätze der Angemessenheit bei Bewirtungskosten festgestellt. Der Sachverhalt wurde, was eine mögliche Strafbarkeit betrifft, an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

## **2.3.4.5 BMDV**

### **2.3.4.5.1 Neue Fälle aus dem Berichtsjahr, die weiter andauern**

In den Jahren 2019-22 haben jeweils 1-2 Beschäftigte an Veranstaltungen eines gewerblichen Unternehmens teilgenommen, der Dienststelle wurden dazu keine bzw. kostengünstigere Rechnungen gestellt. Die Dienststelle hat im Gegenzug für die Veranstaltungen kostenlos ca. 5 Beschäftigte incl. Leitung als Referenten gestellt und ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Der Fall wurde von der APK der Leitung vorgetragen. Es gab dazu auch eine Besprechung im BMDV. Eine Entscheidung der Leitung der Dienststelle zum weiteren Vorgehen ist noch nicht erfolgt.

Eine Privatperson hat bei der Beantragung einer Musterzulassung bei einem Mitarbeiter eines Verbandes per Post einen Brief mit Bargeld (vierstellige Summe in Euro) an einen Mitarbeiter einer Prüfstelle übersandt. Gegen die Privatperson wurde seitens des BMDV Strafanzeige gestellt.

## **2.3.4.6 BMF**

### **2.3.4.6.1 Neue Fälle aus dem Berichtsjahr, die weiter andauern**

Ein Beamter der Zollverwaltung steht im Verdacht, ein Darlehen erhalten und nur teilweise zurückgezahlt zu haben. Als Gegenleistung habe er dem Darlehensgeber Ratschläge zum Verhalten bei Zollkontrollen gegeben. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, das aufgenommene Disziplinarverfahren wurde im Berichtszeitraum jedoch noch nicht abgeschlossen.

### **2.3.4.6.2 Bereits gemeldete Fälle aus den Vorjahren, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden**

Ein Zollamt erhielt zwei Briefumschläge mit jeweils 20 Fünfzig-Euro-Scheinen, insgesamt 2.000 €. Die Briefumschläge enthielten kein Begleitschreiben o. ä. und waren nicht mit einem Absender versehen. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

#### **2.3.4.7 BMI**

##### **2.3.4.7.1 Neue Fälle aus dem Berichtsjahr, die weiter andauern**

In einer Außenstelle des BAMF äußerte ein Asylfolgeantragsteller während der Aktenanlage, er wisse, dass er ausreisen müsse und wolle keine Fingerabdrücke hinterlassen. Er versuchte zu erfragen, wo die Mitarbeiterin sowie die Dolmetscherin wohnen und ob er für sie "etwas Gutes tun" könne. Mehrmals bot er ein Treffen an und lud zudem zu seinem Geburtstag ein. Gegen den Antragsteller wurde Strafanzeige gestellt.

##### **2.3.4.7.2 Bereits gemeldete Fälle aus den Vorjahren, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden**

In einem Ankunftszentrum des BAMF bot ein Asylantragsteller bei der Aktenanlage an, für seinen Verbleib in Deutschland einen Geldbetrag in Höhe von 1.000 Euro zu gewähren. Gegen ihn wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Ein in einer Außenstelle des BAMF eingegangener Brief eines Asylbewerbenden enthielt u. a. einen 50-Euro-Schein.

Das im Jahr 2015 eröffnete staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen einen Beamten des BeschA wurde im Jahr 2019 in Bezug auf den Verdacht der Korruption eingestellt, rechtskräftig am 14.08.2019. Der Verdacht, bei der Vergabe von Rahmenverträgen betreffend die Lieferung und Wartung von sondergeschützten Fahrzeugen im Einsatz von Krisengebieten im Mai 2012 und Ende 2014/Anfang 2015 eine Firma bevorzugt zu haben, indem nach Ansicht der Staatsanwaltschaft marktunübliche „Sonderspezifikationen“ der Fahrzeuge verlangt wurden, die ausschließlich diese Firma zu erfüllen in der Lage war, konnte nicht erhärtet werden. Das behördliche Disziplinarverfahren gegen den Beamten wegen zahlreicher Verstöße gegen das Vergaberecht, internen Weisungen und Compliance-Regeln ist im Oktober 2022 mit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme abgeschlossen worden.

#### **2.3.4.8 BMVg**

##### **2.3.4.8.1 Neue Fälle aus dem Berichtsjahr, die weiter andauern**

Einer anonymen Meldung zufolge besteht die Möglichkeit, dass zwei Beamte der Bundeswehr (mittlerer/gehobener Dienst) an ihrem ausländischen Dienstort dienstwidrige Handlungen vorgenommen haben, um einer Firma zu Aufträgen zu verhelfen.

Ein Fahrlehrer soll mehrfach fordernd über Abschlussgeschenke gesprochen haben. Hierzu schrieb er auch einen Fahrschüler über soziale Dienste hinsichtlich weiterer Geschenke, Ärmelabzeichen und Patches an.

Ein Soldat (Mannschaftsdienstgrad) steht im Verdacht, einem Sanitätssoldaten 500 € dafür angeboten zu haben, ihm einen COVID-19-Chargenaufkleber für sein Impfbuch zu beschaffen, um den Erhalt einer Zweitimpfung dokumentieren zu können, obwohl der Soldat die Impfung nicht erhalten habe.

#### **2.3.4.8.2 Bereits gemeldete Fälle aus den Vorjahren, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden**

Die Polizei führte Ermittlungen wegen Vorteilsannahme gegen Angehörige der Marine aus Anlass einer Anzeige eines Finanzamtes durch. Zivile Angehörige der Marine sollen Geschenke eines Unternehmens (Präsentkörbe) im Wert von ca. 30 bis 37 € angenommen haben. Eine konkrete Gegenleistung der Bundeswehrangehörigen ist nicht bekannt. Die Verfahren wurden nach §§ 153 Abs. 1 bzw. 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Auf weitergehende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen wurde aufgrund der Einstellungen in den jeweiligen Strafverfahren verzichtet.

Ein militärischer Vorgesetzter in einer Ausbildungseinheit hat von den ihm untergebenen Soldaten für sein dienstliches Wohlwollen, insbesondere für Nachsicht bei Fehlern und Fehlverhalten der Rekruten, wiederholt alkoholische Genussmittel verlangt. Den geforderten Alkohol hat der Ausbilder bei mehreren Gelegenheiten erhalten und angenommen. Das Verfahren wurde nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Im dienstrechtlichen Verfahren erfolgte die Entlassung des Beschuldigten.

Ein Soldat (Unteroffiziersdienstgrad) soll im Rahmen der Amtshilfe „Corona“ während seines Einsatzes in einem Impfzentrum für die abschließende Herausgabe von Impfbüchern Geldbeträge eingefordert haben. Der Vorwurf konnte durch die Ermittlungen nicht bestätigt werden. (Hinweis: Ein zweiter Fall mit gleichem Wortlaut wurde gemeldet. Zur Reduzierung von Textdoppelungen wurde dieser nicht separat aufgeführt, findet jedoch in der Fallstatistik Einklang.).

### **2.3.4.9 BMZ**

#### **2.3.4.9.1 Neue Fälle aus dem Berichtsjahr, die bereits im Berichtsjahr abgeschlossen wurden**

Eine mitarbeitende Person hat von einem Vertragspartner Kick-Back Zahlungen für das Zustandekommen eines Vertrages verlangt und durchgesetzt.

## 2.4 Internationale Korruptionsprävention

Das Thema Korruptionsbekämpfung wird in verschiedenen internationalen Foren behandelt. Hier sind insbesondere die Vereinten Nationen (VN), die Gruppe der 20 (G20, hier: Antikorruptionsarbeitsgruppe – ACWG), die Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD – in Deutsch: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und der Europarat (hier: Group of States against Corruption, GRECO – in Deutsch: Staatengruppe gegen Korruption des Europarats) zu nennen. Das BMI bringt sich als Federführer für den Bereich Korruptionsprävention in diesen Gremien mit ein.

Die Herangehensweise der Bundesverwaltung an die Korruptionsprävention sowie die deutsche Expertise wird international sehr geschätzt. Ausdrückliche Anerkennung erfährt das Konzept der APK. Es wurde mittlerweile als bewährte Praxis von der OECD aufgenommen und wird im Rahmen ihrer Integritätsüberprüfung und -berichterstattung empfohlen. Hierbei wird vor allem begrüßt, dass die APK eine rein präventive Aufgabe wahrnimmt und nicht – wie in manch anderen Ländern – Teil einer ermittelnden Einheit ist. Ebenfalls Modellcharakter hat die Zusammenarbeit der Ressorts durch das Netzwerk der APK sowie deren Koordination mit ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Auch die Gruppe gegen Korruption des Europarats empfiehlt regelmäßig im Rahmen ihrer Evaluierungen die Einsetzung einer „Person zur vertraulichen Beratung“.

Es finden regelmäßige Evaluationen statt: Im Rahmen der United Nations Convention against Corruption (UNCAC – in Deutsch: Übereinkommen der Vereinten Nationen) gegen Korruption wird dessen konkrete Anwendung regelmäßig überprüft. Bislang betraf dies Bestimmungen zur Kriminalisierung und Strafverfolgung, internationale Zusammenarbeit sowie Korruptionsprävention und Vermögensabschöpfung/Rückgewinnungshilfe. Im Jahr 2018 wurde Deutschland in den Bereichen Korruptionsprävention und Vermögensabschöpfung/Rückgewinnungshilfe evaluiert. Die Zusammenfassung der Evaluierung sowie der vollständige Bericht sind in englischer Sprache auf der [Website der Vereinten Nationen](#) abrufbar.

Die Vertragsstaatengruppe GRECO evaluiert die Mitgliedstaaten ebenfalls in regelmäßigen Abständen. Thema der fünften Evaluierungsrunde ist die Korruptionsprävention und Integritätsförderung in Zentralregierungen (hochrangige Entscheidungsträgerinnen und -träger der Exekutive) und Strafverfolgungsbehörden. Der [Evaluierungsbericht](#) wurde am 29. Oktober 2020 im GRECO-Plenum verabschiedet und am 15. Dezember 2020 auf der Website der

[GRECO](#) und der [Website des Bundesministeriums der Justiz \(BMJ\)](#) in englischer und deutscher Sprache veröffentlicht. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Compliance-Verfahrens über die ersten Schritte zur Umsetzung der insgesamt 14 Empfehlungen berichtet. Der erste Umsetzungsbericht an Deutschland wurde am 15. März 2023 veröffentlicht und ist ebenfalls auf der Website der [GRECO](#) und auf der [Homepage des BMJ](#) zu finden.

Die Zusammenfassung der bisherigen Berichte zu diesem nun vorgelegten Integritätsbericht sowie die Erweiterung um Aspekte der Internen Revision wurde in den 3. Nationalen Aktionsplan der Open Government Partnership (OGP – in Deutsch: Partnerschaft zur Förderung von offenem Regierungs- und Verwaltungshandeln) aufgenommen.

Der Bericht der Europäischen Kommission zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Union und in ihren Mitgliedsstaaten enthält ebenfalls ein Kapitel zur Korruptionsbekämpfung. Der Bericht wird jährlich aktualisiert und enthält unter anderem auch alle bestehenden präventiven Maßnahmen und deren (Weiter-) Entwicklung. Während der Aktualisierungsphase finden Länderbesuche statt, bei denen Interviews mit den zuständigen Stellen (im Bereich Korruptionsbekämpfung BMJ, BMI, Bundesländer und Staatsanwaltschaften) zu allen erwähnten Maßnahmen geführt werden. Der jeweils aktuelle Bericht ist auf [EUR-Lex](#) zu finden.

## 2.5 Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung

### 2.5.1 Sponsoringleistungen

Zuwendungen Privater an die Verwaltung werden als Sponsoring bezeichnet. Sie fördern das Verwaltungshandeln und verfolgen dabei einen kommunikativen Zweck (Werbeeffekt, vgl. [VV Sponsoring](#) Nummer 1). Die öffentliche Verwaltung muss dabei jeden Anschein fremder Einflussnahme auf ihr Handeln und ihre Entscheidungen vermeiden. Die Annahme einer Zuwendung unterliegt deshalb strengen Regeln und ist immer mit größter Sorgfalt abzuwägen.

### 2.5.2 Verwaltungsvorschrift Sponsoring

Die Annahme von Zuwendungen Privater regelt die sogenannte [VV Sponsoring](#). Sie trat am 11. Juli 2003 in Kraft. Die [VV Sponsoring](#) erweitert die [RL Korruptionsprävention](#). Damit ist sie ein weiterer Beitrag zur Transparenz in der Bundesverwaltung. Die [VV Sponsoring](#) legt unter anderem fest:

- Für die öffentliche Verwaltung muss schon jeder Anschein fremder Einflussnahme vermieden werden, daher ist eine restriktive und transparente Handhabung geboten.
- Sponsoring im Bereich der Eingriffsverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Unterstützung in den hoheitlichen Aufgabenbereichen der Polizei, der Finanzen und des Zolls des Bundes) ist nicht zulässig. Dies schließt z. B. aus, polizeiliche Ausrüstungsgegenstände durch private Mittel zu beschaffen.

### 2.5.3 Transparenz

Leistungen durch Private zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes müssen transparent gemacht werden. Das BMI veröffentlicht daher auf Beschluss des InnA der 102. Sitzung vom 7. Oktober 2020 und des HHA in der 75. Sitzung vom 28. Oktober 2020 im Rahmen des Integritätsberichts jährlich über die Sponsoringleistungen, die an die Bundesverwaltung fließen. Dieser Teil des Integritätsberichts ersetzt seit dem Berichtsjahr 2021 den bisherigen zweijährigen Sponsoringbericht. Aufbau und Struktur sind dabei beibehalten worden. Es wird jede Einzelleistung über 5.000 € einschließlich des Verwendungszwecks und des Gebers aufgeführt. Leistungen unterhalb dieser Schwelle werden zusammengefasst dargestellt.

#### **2.5.4 Anwendungsbereich**

Die Berichtspflicht für die Dienststellen ergibt sich aus dem Anwendungsbereich der [VV Sponsoring](#) (Nummer 1) in Verbindung mit dem Beschluss des InnA in der 102. Sitzung am 7. Oktober 2020 und des HHA in der 75. Sitzung am 28. Oktober 2020.

Juristische Personen des privaten Rechts sind als Adressat von Zuwendungen vom Anwendungsbereich der [VV Sponsoring](#) (Nummer 1) nicht erfasst. Eine freiwillige Teilnahme an der Datenerhebung zu Sponsoringleistungen ist möglich.

Leistungen durch Geber, die als öffentliche Stellen klassifiziert werden (z. B. Sparkassen, öffentlich-rechtliches Fernsehen, öffentlich-rechtlicher Rundfunk), werden nicht erfasst, da sie gemäß den Ausführungshinweisen zur VV Sponsoring nicht unter den Anwendungsbereich fallen. Erfolgten Leistungen solcher Stellen gemeinsam mit privaten Stellen und war eine Aufschlüsselung der Anteile nicht möglich, werden diese aus Gründen der Transparenz im Bericht aufgeführt.

#### **2.5.5 Berichtszeitraum**

Als Berichtsteil des Integritätsberichts werden die Informationen zu den Sponsoringleistungen in der Bundesverwaltung seit dem Berichtsjahr 2021 jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember veröffentlicht.

#### **2.5.6 Sponsoringleistungen – Überblick**

##### **2.5.6.1 Gesamt sponsoringleistungen**

Der vorliegende Berichtsteil erfasst die Sponsoringleistungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und weist Leistungen von insgesamt rund 38,5 Mio. € [2021: 44 Mio. €] auf. Der größte Teil mit rund 20 Mio. € kam dem BMG und seinem Geschäftsbereich, insbesondere für Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie, Nutzung von Plakatfreiflächen zur Aufklärung und Erhöhung der Impfbereitschaft, Nutzung von Plakatfreiflächen zur Aidsprävention, Forschung, Informationskampagnen und Sonstigem, Bereitstellung von plattformspezifischen Werbeplätzen an das BMG, Dienstleistung, fachgerechte Verbrennung von zu entsorgenden Arzneimitteln.)

### **2.5.6.2 Vergleich zum Vorberichtszeitraum**

Die Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstigen Schenkungen) sind im Vergleich zum Vorberichtszeitraum um rund 10,5 Mio. (21 %) gesunken. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf deutlich geringere Leistungen für das BMG zurückzuführen, welches im Vorberichtszeitraum vor allem Sachzuwendungen zur Unterstützung bei der Bewältigung der Corona-Pandemie erhalten hatte. Ein Vergleich der Gesamtzahlen der Jahre 2021 und 2022 ist dem [Anhang Sponsoringleistungen 4.3.1](#) zu entnehmen.

### **2.5.6.3 Anteil der Sponsoringleistungen am Bundeshaushalt**

Angesichts der Gesamteinnahmen des Bundeshaushalts 2022 von 496 Mrd. €<sup>75</sup> ist der Anteil mit 0,01 % der Sponsoringleistungen weiterhin verschwindend gering. Sponsoringleistungen kamen erneut Projekten zugute, die ohne die Leistungen Dritter nicht oder nur in geringerem Umfang hätten verwirklicht werden können.

### **2.5.6.4 Sponsoringleistungen bis 5.000 € und über 5.000 €**

Von der Gesamtsumme der Leistungen in Höhe von rund 38,5 Millionen € entfallen rund 2,6 Millionen € auf 11.377 Kleinleistungen bis 5.000 € und rund 35,9 Millionen € auf 250 Leistungen, deren Wert im Einzelfall 5.000 € übersteigt.

### **2.5.6.5 Publikationen**

Publikationen machten mit einem Wert von rund 490.799,36 € etwa 1,28 % der gesamten Sponsoringleistungen aus. Die Bewertung aller Sach- und Dienstleistungen erfolgt aufgrund eines unter den Bundesministerien abgestimmten, einheitlichen Bewertungsmaßstabs. Bei mäzenatischen Schenkungen erfolgte in Einklang mit den aktuellen Ausführungshinweisen zur [VV Sponsoring](#) teilweise keine namentliche Nennung des Mäzens.

### **2.5.7 Verteilung der Sponsoringleistungen**

Die gewährten Leistungen wurden den obersten Bundesbehörden und ihren Geschäftsbereichen entsprechend des Ressortzuschnitts der jeweiligen Legislaturperiode zugerechnet. Die Leistungen über 5.000 € im Einzelfall (Einzelleistungen) sind im [Anhang Sponsoringleistungen 4.3.4](#) aufgeführt.

---

<sup>75</sup> [Bundeshaushalt 2022](#)

## 2.5.8 Leistungen

### 2.5.8.1 Leistungen gesamt

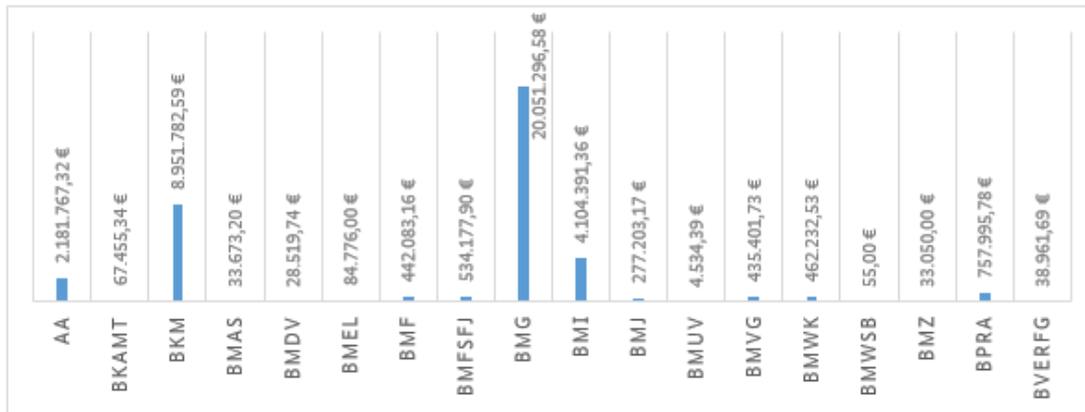


Abbildung 22: Gesamtsponsoringleistungen 2022

### 2.5.8.2 Leistungen bis 5.000 €

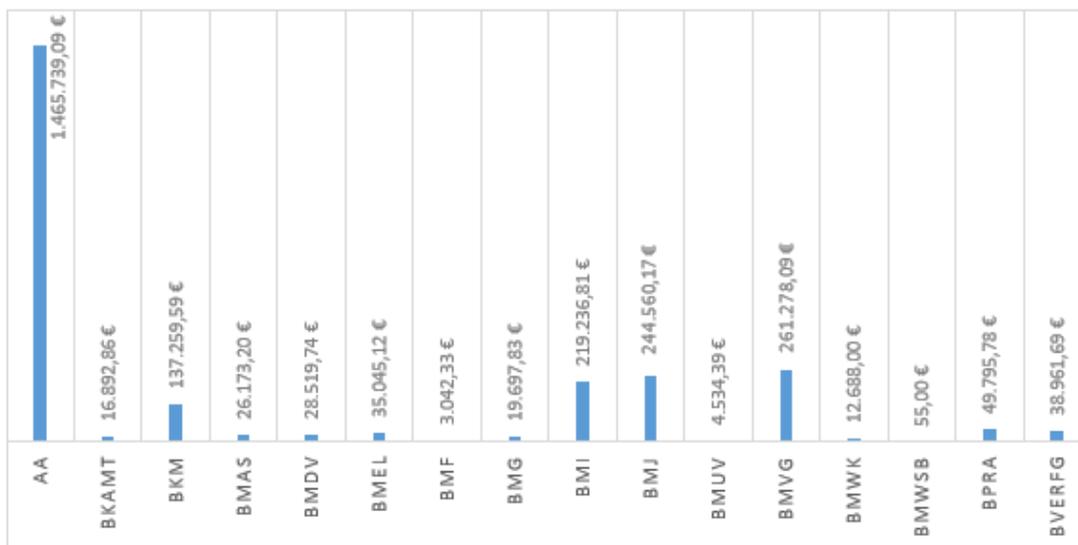


Abbildung 23: Sponsoring - Leistungen bis 5.000€

### 2.5.8.3 Leistungen über 5.000 €

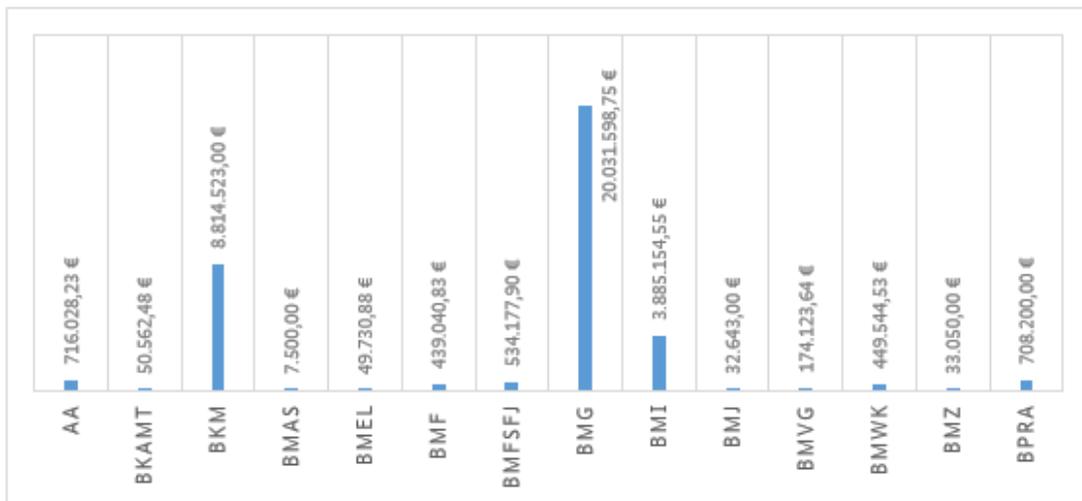


Abbildung 24: Sponsoring - Leistungen über 5.000€

### 2.5.8.4 Leistungsbeschreibungen in den obersten Bundesbehörden

#### 2.5.8.4.1 AA

Das AA erhielt insgesamt 915 Sponsoringleistungen im Wert von 2.181.767,32 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 35 Sponsoringleistungen mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Leistungen beläuft sich auf 716.028,23 €.

Darüber hinaus gab es 880 Kleinleistungen bis 5.000 € mit einem Wert in Höhe von 1.465.739,09 €.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 6.384,68 €.

Verwendungsschwerpunkt war die Unterstützung zur Durchführung des Tags der Deutschen Einheit.

#### 2.5.8.4.2 BKAmT

Das BKAmT erhielt insgesamt 92 Sponsoringleistungen im Wert von 67.455,34 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 2 Sponsoringleistungen mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Leistungen beläuft sich auf 50.562,48 €.

Darüber hinaus gab es 90 Kleinleistungen bis 5.000 € mit einem Wert in Höhe von 16.892,86 €.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 16.874,79 €.

Verwendungsschwerpunkte waren Ergänzungen der Ausstattung von Bibliotheken mit Büchern und anderen Medien (Publikationen).

#### **2.5.8.4.3 BMF**

Das BMF erhielt insgesamt 41 Leistungen nach der VV Sponsoring im Wert von 630.916,19 €. Davon umfasst sind sechs Nachlassvermächtnisse mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Vermächtnisse beläuft sich auf 627.873,86 €.

Darüber hinaus gab es 35 Kleinleistungen bis 5.000 € mit einem Wert in Höhe von 3.042,33 € im Berichtszeitraum.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 815,12 €.

#### **2.5.8.4.4 BMJ**

Das BMJ erhielt insgesamt 1.275 Sponsoringleistungen im Wert von 277.203,17 € im Berichtszeitraum.

Davon ist 1 Sponsoringleistung mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Leistung beläuft sich auf 32.643,00 €.

Darüber hinaus gab es 1.274 Kleinleistungen bis 5.000 € mit einem Wert in Höhe von 244.560,17 €.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 161.051,57 €.

Verwendungsschwerpunkt war die Ergänzung der Ausstattung von Bibliotheken mit Büchern und anderen Medien (Publikationen).

#### **2.5.8.4.5 BMVg**

Das BMVg erhielt insgesamt 1.178 Sponsoringleistungen im Wert von 435.401,73 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 11 Sponsoringleistungen mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Leistungen beläuft sich auf 174.123,64 €.

Darüber hinaus gab es 1.167 Kleinleistungen bis 5.000 € mit einem Wert in Höhe von 261.278,09 €.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 47.020,99 €.

Verwendungsschwerpunkte waren Betreuungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen, Fortbildungen sowie sonstige Schwerpunkte (Anerkennung für geleistete Dienste / Symbolisches Zeichen der Verbundenheit)

#### **2.5.8.4.6 BMI**

Das BMI erhielt insgesamt 1.670 Sponsoringleistungen im Wert von 4.104.391,36 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 63 Sponsoringleistungen mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Leistungen beläuft sich auf 3.885.154,55 €.

Darüber hinaus gab es 1607 Kleinleistungen bis 5.000 € mit einem Wert von 219.236,81 €. Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 3.317,12 €.

Verwendungsschwerpunkte waren Sachzuwendungen.

#### **2.5.8.4.7 BMAS**

Der Bereich des BMAS erhielt insgesamt 534 Sponsoringleistungen im Wert von 33.673,20 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 1 Sponsoringleistungen mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Leistung beläuft sich auf 7.500,00 €.

Darüber hinaus gab es 533 Kleinleistungen bis 5.000 € im Wert von 26.173,20 € im Berichtszeitraum.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 25.173,20 €.

Verwendungsschwerpunkt war die Unterstützung bei der Durchführung von Fachveranstaltungen sowie die Ergänzung der Ausstattung von Bibliotheken mit Büchern und anderen Medien (Publikationen).

#### **2.5.8.4.8 BMEL**

Das BMEL erhielt insgesamt 272 Sponsoringleistung im Wert von 84.776,00 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 5 Sponsoringleistungen mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Leistung beläuft sich auf 49.730,88 €.

Darüber hinaus gab es 267 Kleinleistungen bis 5.000 € mit einem Wert in Höhe von 35.045,12 € im Berichtszeitraum. Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 19.118,45 €.

Verwendungsgegenstand war die Unterstützung bei der Durchführung von Fachveranstaltungen sowie die Ergänzung der Ausstattung von Bibliotheken mit Büchern und anderen Medien (Publikationen).

#### **2.5.8.4.9 BMFSFJ**

Das BMFSFJ erhielt insgesamt 6 Sponsoringleistungen im Wert von 534.177,90 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 6 Sponsoringleistungen mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Leistungen beläuft sich auf 534.177,90 €.

Verwendungsschwerpunkt war Öffentlichkeitsarbeit.

#### **2.5.8.4.10 BMG**

Das BMG erhielt insgesamt 156 Sponsoringleistungen im Wert von 20.051.296,58 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 5 Sponsoringleistungen mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Leistungen beläuft sich auf 20.031.598,75 €.

Darüber hinaus gab es 151 Kleinleistungen bis 5.000 € mit einem Wert in Höhe von 19.697,83 €.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 17.179,82 €.

Verwendungsschwerpunkte waren Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie, Nutzung von Plakatfreiflächen zur Aufklärung und Erhöhung der Impfbereitschaft, Nutzung von Plakatfreiflächen zur Aidsprävention, Forschung, Informationskampagnen und Sonstiger Schwerpunkt (Bereitstellung von plattformspezifischen Werbeplätzen an das BMG., Dienstleistung, Fachgerechte Verbrennung von zu entsorgenden Arzneimitteln).

#### **2.5.8.4.11 BMUV**

Das BMUV erhielt insgesamt 98 Sponsoringleistungen im Wert von 4.534,39 € im Berichtszeitraum.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 4.534,39 €.

Verwendungsschwerpunkt war die Ergänzung der Ausstattung von Bibliotheken mit Büchern und anderen Medien (Publikationen).

#### **2.5.8.4.12 BMDV**

Das BMDV erhielt insgesamt 1.098 Sponsoringleistungen im Wert von 28.519,74 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 1.098 Kleinleistungen bis 5.000 € mit einem Wert in Höhe von 28.519,74 €.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 28.519,74 €.

Verwendungsschwerpunkt war die Ergänzung der Ausstattung von Bibliotheken mit Büchern und anderen Medien (Publikationen).

#### **2.5.8.4.13 BMWK**

Das BMWK erhielt insgesamt 14 Sponsoringleistungen im Wert von 462.232,53 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 5 Sponsoringleistungen mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Leistungen beläuft sich auf 449.544,53 €.

Darüber hinaus gab es 9 Kleinleistung bis 5.000 € mit einem Wert in Höhe von 12.688,00 €.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 108,00 €.

Verwendungsschwerpunkte waren Forschungen und sonstige Veranstaltungen.

#### **2.5.8.4.14 BMZ**

Das BMZ erhielt insgesamt 1 Sponsoringleistung im Wert von 33.050,00 € im Berichtszeitraum.

Verwendungsschwerpunkt war sonstiger Schwerpunkt (Förderung der Entwicklungszusammenarbeit).

#### **2.5.8.4.15 BPrA**

Das BPrA erhielt insgesamt 103 Sponsoringleistungen im Wert von 757.995,78 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 36 Sponsoringleistungen mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Leistungen beläuft sich auf 708.200,00 €.

Darüber hinaus gab es 67 Kleinleistungen bis 5.000 € mit einem Wert in Höhe von 49.795,78 €.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 2.145,78 €.

Verwendungsschwerpunkt war die Unterstützung zum Tag der offenen Tür.

#### **2.5.8.4.16 BVerfG**

Das BVerfG erhielt insgesamt 594 Sponsoringleistungen im Wert von 38.961,69 € im Berichtszeitraum.

Das BVerfG erhielt insgesamt 594 Kleinleistungen im Wert von 38.961,69 € im Berichtszeitraum.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 38.961,69 €.

Verwendungsschwerpunkt war die Ergänzung der Ausstattung von Bibliotheken mit Büchern und anderen Medien (Publikationen).

#### **2.5.8.4.17 BKM**

Der Bereich der BKM erhielt insgesamt 3.578 Sponsoringleistungen im Wert von 8.951.782,59 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 73 Sponsoringleistungen mit einem Wert von über 5.000 €. Der Gesamtwert dieser Leistungen beläuft sich auf 8.814.523,00 €.

Darüber hinaus gab es 3.505 Kleinleistungen bis 5.000 € mit einem Wert in Höhe von 137.259,59 €.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich dabei auf 5.316,95 €.

Verwendungsschwerpunkte lagen im Bereich Veranstaltungen im Kulturbereich, bei Publikationen sowie Sachzuwendungen zur Ergänzung von Sammlungsbeständen zahlreicher Museen.

#### **2.5.8.4.18 BMWSB**

Das BMWSB erhielt insgesamt 2 Sponsoringleistungen im Wert von 55,00 € im Berichtszeitraum.

Davon sind 2 Kleinleistungen bis 5.000 € mit einem Wert in Höhe von 55,00 €.

Die Teilsumme für kostenlose Publikationen beläuft sich auf 55,00 €.

Verwendungsschwerpunkt war die Ergänzung der Ausstattung von Bibliotheken mit Büchern und anderen Medien (Publikationen).

#### **2.5.8.4.19 BfDI, BMBF, BPA, BR, BRH, und BT**

Die Bereiche BfDI, BMBF, BPA, BR, BRH und BT erhielten keine Leistungen gemäß der [VV Sponsoring](#).

### **2.5.9 Verwendungsschwerpunkte der Förderung**

Die Sponsoringleistungen (einschließlich der Kleinleistungen bis 5.000 €) standen im Berichtszeitraum insbesondere im Zeichen der Unterstützung bei der Durchführung von Informationskampagnen mit gesundheitlichem Schwerpunkt.

### 2.5.9.1 Inhalte der Verwendungsschwerpunkte der Leistungen über 5.000 €

1. Informationskampagnen	20.008.598,75
2. Sachzuwendungen	7.894.207,31
3. Kulturbereich	5.254.888,93
4. Tag der offenen Tür	708.200,00
5. Öffentlichkeitsarbeit	558.866,85
6. Sonstiger Schwerpunkt	522.521,33
7. Forschung	464.649,54
8. Tag der Deutschen Einheit	220.373,94
9. Publikationen	114.222,07
10. Fortbildung	95.589,00
11. Fachveranstaltungen	41.860,94
12. Betreuungsmaßnahmen	36.104,14
13. Sonstige Veranstaltungen	5.794,99

### 2.5.9.2 Verwendungsschwerpunkte der Leistungen über 5.000 € (Wert)

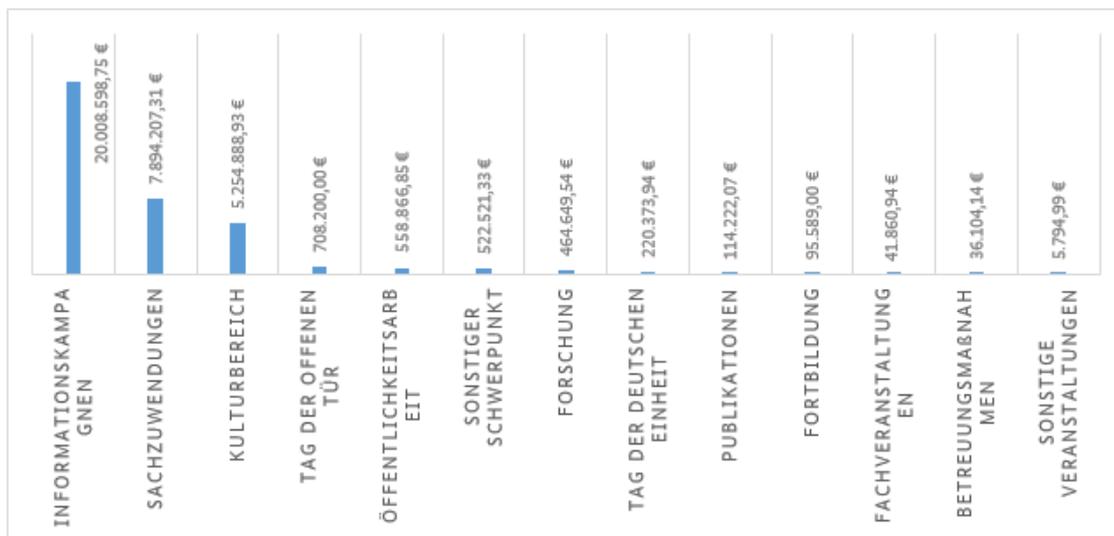


Abbildung 25: Sponsoring - Verwendungsschwerpunkte Leistungen über 5.000€

### 2.5.9.3 Verwendungsschwerpunkte der Leistungen über 5.000 € (Prozentanteil)

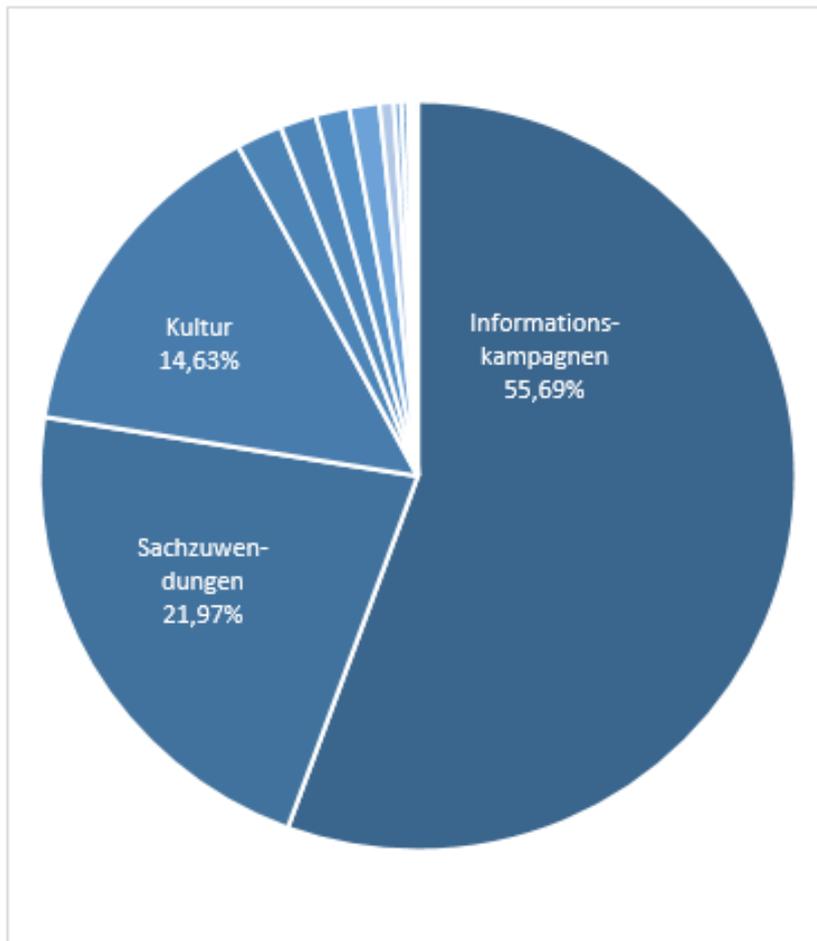


Abbildung 26: Sponsoring - Verwendungsschwerpunkte der Leistungen über 5.000 € (%)

### 2.5.10 Erfassung und Meldung kostenfrei erhaltener Publikationen

Die aufgrund einer Prüfung des BRH intensivierte Erfassung und Meldung kostenfrei erhaltener Publikationen wird auch im Integritätsbericht fortgeführt.

Es zeigt sich auch in diesem Bericht, dass die kostenlos übersandten Publikationen im Hinblick auf deren Wert in Höhe von 490.799,36 € mit 1,28 % nur einen sehr geringen Anteil der Sponsoringleistungen ausmachen. Insgesamt gilt es darauf zu achten, dass – ungeachtet der Notwendigkeit größtmöglicher Transparenz und sorgfältiger Dokumentation – die Verhältnismäßigkeit zum Verwaltungsaufwand gewahrt bleibt.

Das BMI stellte den Ressorts in 2019 einen Leitfaden zum Umgang mit unaufgefordert zugesandten kostenlosen Publikationen zur Verfügung. Er soll ein integriertes, an den einschlägigen Vorschriften zur Annahme von kostenlosen Zuwendungen Privater ausgerichtetes Verhalten durch Beschäftigte oder Organisationseinheiten fördern und die Transparenz erhöhen. Dabei

geht dieser insbesondere auf die Abgrenzung zwischen persönlich adressierten Belohnungen und Geschenken im Sinne des [Rundschreibens zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004](#) und den an Institutionen und deren Organisationseinheiten adressierte Leistungen Privater im Sinne der [VV Sponsoring](#) ein.

## 2.6 Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung

### 2.6.1 Externe Personen

Externe Person ist gemäß Nummer 1 der [VV Einsatz externer Personen](#), wer außerhalb des öffentlichen Dienstes in einem Arbeitsverhältnis steht und vorübergehend und unter Aufrechterhaltung seines bisherigen Arbeitsverhältnisses in der Bundesverwaltung tätig ist. Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Tätigkeit für

- juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen, die sich ausschließlich in öffentlicher Hand befinden oder
- zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen der Bund, ein Land oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet oder ihre Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt sind.

Aufgeführt sind ebenfalls Personen, die von Einrichtungen entsandt werden, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Solche Einrichtungen sind im Anhang mit dem Zusatz „bundesnahe Einrichtung“ gekennzeichnet.

Nicht erfasst sind entgeltliche Auftragsverhältnisse, die Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrages zum Gegenstand haben, befristete Arbeitsverträge sowie Bedienstete anderer Staaten (Nummer 1.3 der [VV Einsatz externer Personen](#)). Bei externen Personen handelt es sich nicht um externe Beraterinnen bzw. Berater.

Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen einer klassischen Arbeitnehmerüberlassung zur Deckung eines kurzfristigen Personalbedarfs werden ebenfalls nicht erfasst. Eine Ausnahme bilden Beschäftigte im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassungen, deren Einsatz in den Dienststellen des Bundes dem Wissenstransfer dient und nicht der Beseitigung des Personalmanagements.

#### 2.6.1.1 Personalaustausch und Wissenstransfer

Der Einsatz externer Personen dient dem Personalaustausch. Er soll den Wissenstransfer zwischen der Verwaltung und der privaten Wirtschaft sowie Einrichtungen aus Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft fördern.

Zur Prüfung, dass externe Personen nur im für den Wissenstransfer erforderlichen Umfang eingesetzt werden, wird für den Berichtsteil die Notwendigkeit des Wissenstransfers und möglicher Alternativen sowie die Dokumentation dieser Prüfung abgefragt. Diese Rubrik ist nur in Fällen eines Wissenstransfers auszufüllen, nicht in Fällen eines Personalaustauschs.

## **2.6.2 Verwaltungsvorschrift Einsatz externer Personen**

Die Beschlüsse des HHA und des InnA sowie Nummer 5 der [VV Einsatz externer Personen](#) verpflichten die Bundesregierung zu einer jährlichen Berichterstattung über den Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung.

### **2.6.2.1 Anwendungsbereich**

Die Berichtspflicht für die Dienststellen ergibt sich aus dem Anwendungsbereich der [VV Einsatz externer Personen](#) (Nummer 1).

### **2.6.2.2 Finanzierung**

Nach Nummer 2.1 der [VV Einsatz externer Personen](#) ist der Einsatz externer Personen unter anderem nur dann zulässig, wenn im Haushaltsplan für diesen Zweck ausdrücklich Mittel bereitgestellt sind.

Ergänzt durch die Veröffentlichung der Berichte trägt die gesonderte Darstellung der Mittel für externe Personen im Haushaltsplan der obersten Bundesbehörden und ihrer Geschäftsbereiche zu einer weiteren Transparenz in diesem Bereich bei.

Der Haushaltsgesetzgeber hat im Haushaltsplan dem BMBF aufgrund dessen Bedarfs an aktuellem wissenschaftlichen Fachwissen ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, Personalaushilfen aus Forschungseinrichtungen, forschungsfördernden Einrichtungen und anderen Einrichtungen zeitlich befristet im Ministerium einzusetzen. Aufgrund der verstärkten Spezialisierung und des dynamischen Erkenntnisfortschrittes in der Forschung kann dieses Fachwissen nicht sinnvoll allein beim Stammpersonal des BMBF vorgehalten werden. Insoweit kann die Verfahrensweise des BMBF – Nutzung des großen Potenzials an breit gefächertem Fachwissen aus dem Bereich von Projektträgern – als beispielgebend gesehen werden.

## **2.6.3 Anzahl externer Personen**

Die Anzahl der externen Personen steigt zwar gegenüber dem Vorjahr leicht an, bleibt jedoch insgesamt mit 14 Einsätzen im Berichtsjahr [2021: 10] im niedrigen zweistelligen Bereich. Der

Einsatz externer Personen fand im Berichtsjahr in 4 obersten Bundesbehörden bzw. deren Dienststellen im Geschäftsbereich (AA, BMBF, BMEL sowie BMI) statt [2021: 3, AA, BMBF sowie BMI].

In der Bundesverwaltung waren im Berichtsjahr insgesamt 572.376 [2021: 560.899] Personen beschäftigt. Der Anteil der externen Personen ist im Verhältnis zu den regulären Beschäftigten mit 0,0024 % [2021: 0,0018 %] weiterhin verschwindend gering.

#### **2.6.4 Personalaustausch und Wissenstransfer**

Von den 14 [2021: 10] Einsätzen erfolgten 4 [2021: 5] im Wege des Personalaustauschs und 10 [2021: 5] als Wissenstransfer.

#### **2.6.5 Berichtszeitraum**

Als Berichtsteil des Integritätsberichts werden die Informationen zum Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung seit dem Berichtsjahr 2020 jährlich im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember veröffentlicht.

#### **2.6.6 Einsatzdauer**

Nach Nummer 2.3 der [VV Einsatz externer Personen](#) soll die Dauer des Einsatzes im Regelfall sechs Monate nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann eine längere Einsatzdauer vorgesehen werden.

Eine längere Verweildauer als 6 Monate wurde mit der Koppelung des Einsatzes an bestimmte Projekte und deren Dauer sowie dem erforderlichen, speziellen Fachwissen der eingesetzten Expertinnen und Experten begründet. Die im Einzelfall angegebenen Gründe werden in der [Aufstellung der Einzelfälle im Anhang 4.4](#) als Fußnoten ausgewiesen.

Für die laufenden und neuen 14 [2021: 10] Fälle stellt sich die geplante Einsatzdauer wie folgt dar:

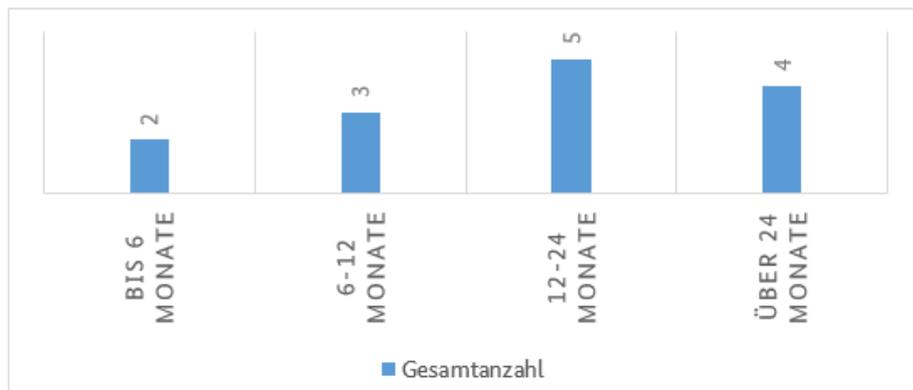


Abbildung 27: Einsatz externer Personen - Einsatzdauer

Die durchschnittliche Verweildauer liegt bei ca. 18,7 Monaten [2021: 14 Monate und 2 Wochen].

### 2.6.7 Vergütung

Gemäß Nummer 4 der [VV Einsatz externer Personen](#) kann das Gehalt der externen Personen bis zu 6 Monate, im Falle des Personalaustauschs auch für die gesamte Dauer des Austauschs von der entsendenden Stelle getragen werden.

In 6 Fällen, davon 4 Fälle des Personalaustauschs und 2 Fälle des Wissenstransfers [2021: 6 Fälle, davon 5 Fälle des Personalaustauschs und 1 Fall des Wissenstransfers] wurde das Gehalt ausschließlich von der entsendenden Stelle getragen. In 8 Fällen des Wissenstransfers [2021: 4 des Wissenstransfers] trug die Dienststelle die Kosten. In keinem Fall des Wissenstransfers wurde in Abstimmung mit der entsendenden Stelle im Berichtsjahr die Frist der Nummer 4 der [VV Einsatz externer Personen](#) dabei überschritten.

### 2.6.8 Entsendende Stellen

Insgesamt wurden 14 [2021: 7] entsendende Stellen benannt. Bei 7 [2021: 4] der entsendenden Stellen handelt es sich um bundesnahe Einrichtungen. Gemeinnützig sind 7 [2021: 3] der entsendenden Stellen. Unter den entsendenden Stellen sind zudem 4 Stellen aus der Wissenschaft, 2 Stellen aus dem Kulturbereich, 5 Stellen sind jeweils Wirtschaftsunternehmen und 3 entsendende Stellen sind als sonstige Stellen einzuordnen.

### **2.6.9 Tätigkeiten**

Die im Berichtszeitraum beschäftigten externen Personen unterstützten mit ihrem spezifischen Fachwissen die Verwaltungstätigkeit. Sie waren jeweils weisungsgebunden und in die Hierarchie der Verwaltung eingegliedert. Ihnen wurden keine Aufgaben zur abschließenden Erledigung zugewiesen. Die Vertraulichkeit von Informationen und die Vermeidung von Interessenkonflikten waren in allen Fällen durch die Dienststellen sichergestellt.

## 2.7 Interne Revision in der Bundesverwaltung

### 2.7.1 Interne Revision

Die Interne Revision dient der Kontrolle und Prüfung der Verwaltung und soll die Dienststellenleitung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen und entlasten. Sie prüft die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Effizienz des Verwaltungshandelns. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und objektiv. Die Berichterstattung erfolgt an die Behördenleitung. Sie übt ihre Funktion beratend und mithilfe von Empfehlungen aus.

### 2.7.2 Empfehlungen für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung

Grundlage sind die am 21. Dezember 2007 von den Ressorts beschlossenen [Empfehlungen IR](#) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Die Empfehlungen wurden von Innenrevisoren der Bundesverwaltung im Austausch mit der Wissenschaft und Wirtschaft unter Federführung des BMI erarbeitet. Sie geben konkrete Hinweise zum Aufbau und Einsatz einer Internen Revision. Flankiert werden die Empfehlungen durch den [Leitsatz des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung \(BWV\) zur Internen Revision als Steuerungsinstrument der Behördenleitung](#).

#### 2.7.2.1 Verbindlichkeit

Für den Berichtszeitraum blieb die Entscheidung und Verantwortung, ob und inwieweit in den jeweiligen Ressorts eine Interne Revision erforderlich ist und wie diese Empfehlungen umgesetzt werden, insbesondere welche Modifikationen auf Grund von Ressortbesonderheiten nötig sind, den einzelnen Ressorts vorbehalten.

#### 2.7.2.2 (Freiwillige) Datenerhebung

Bis zum Berichtsjahr 2020 wurden Daten zur zentralen bzw. dezentralen Einrichtung Interner Revisionen in der Bundesverwaltung abgebildet ([Empfehlungen IR](#), Ziffer 4.1 Satz 2). Mit dem Integritätsbericht 2021 wurde der Berichtsteil zur Internen Revision um die Aspekte der organisatorischen Anbindung, der Berichtspflicht, dem unmittelbaren Vortragsrecht, weiterer Fachaufgaben und der Personalkapazität der Internen Revisionen erweitert. Die [Empfehlungen IR](#) stellen eine Richtschnur dar. Die Angaben sind daher freiwillig. Eine vollständige Darstellbarkeit und Vergleichbarkeit ist daher nicht durchgehend gegeben.

### **2.7.3 Interne Revisionen in den obersten Bundesbehörden**

An der Datenerhebung zur Internen Revision nahmen 22 [2021: 22] oberste Bundesbehörden teil.<sup>76</sup> Davon haben 20 (91 %) [2021: 19 (86 %)] eine eigene Interne Revision. In einer (4,55 %) [2021: 3 (14%)] obersten Bundesbehörde ist keine Interne Revision vorhanden.<sup>77</sup>

#### **2.7.3.1 Organisatorische Anbindung der Internen Revisionen in den obersten Bundesbehörden**

Die Interne Revision ist bei 14 (70 %) obersten Bundesbehörden unmittelbar der Dienststellenleitung (z. B. Bundesministerin bzw. Bundesminister, Staatssekretärin bzw. Staatssekretär, Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, Vorstand, Geschäftsführung, Direktor bzw. Direktorin) unterstellt. Bei 3 (15 %) obersten Bundesbehörden ist die Interne Revision unmittelbar der Leitung unterhalb der Dienststellenleitung (z. B. Abteilungsleitung, Bereichsleitung) unterstellt. Eine sonstige organisatorische Anbindung der Internen Revision wurde von 3 (15 %) der obersten Bundesbehörden (BMI, BMVg und BPA) gemeldet. Die Beschreibung der sonstigen Anbindung wird als freiwillige Angabe ggf. im [Anhang IR OBB 4.5.1.3](#) aufgeführt.

#### **2.7.3.2 Berichtspflicht der Internen Revisionen in den obersten Bundesbehörden**

Die Interne Revision von 14 (70 %) obersten Bundesbehörden ist unmittelbar berichtspflichtig gegenüber der Dienststellenleitung (z. B. Bundesministerin bzw. Bundesminister, Staatssekretärin bzw. Staatssekretär, Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, Vorstand, Geschäftsführung, Direktor bzw. Direktorin). In 3 (15 %) obersten Bundesbehörden ist die Interne Revision unmittelbar berichtspflichtig gegenüber der Leitung unterhalb der Dienststellenleitung (z. B. Abteilungsleitung, Bereichsleitung). Eine Berichtspflicht in sonstiger Weise besteht bei 3 (15 %) obersten Bundesbehörden (BMI, BMVg und BPA). Die Beschreibung der sonstigen Berichtspflicht wird als freiwillige Angabe ggf. im [Anhang IR OBB 4.5.1.4](#) aufgeführt.

---

<sup>76</sup> [Anhang IR OBB 4.5.1.1](#)

<sup>77</sup> [Anhang IR OBB 4.5.1.2](#)

### **2.7.3.3 Unmittelbares Vortragsrecht der Internen Revisionen in den obersten Bundesbehörden**

Von den berichtenden obersten Bundesbehörden gaben alle (100 %) an, ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber der Dienststellenleitung zu haben.<sup>78</sup>

### **2.7.3.4 Übernahme weiterer Fachaufgaben der Internen Revisionen in obersten Bundesbehörden**

In 12 (60 %) obersten Bundesbehörden übernahmen die Internen Revisionen neben reVISIONseigenen Aufgaben im Berichtsjahr auch Fachaufgaben wie z. B. Korruptionsprävention, Sponsoring oder Datenschutz.<sup>79</sup>

### **2.7.3.5 Personalkapazität der Internen Revisionen in obersten Bundesbehörden**

Die Kapazitäten der Internen Revisionen der obersten Bundesbehörden variierten von 0,1 VZÄ (BVerfg) bis 14 VZÄ (BMVg). Insgesamt waren die Internen Revisionen mit 60,95 VZÄ in den obersten Bundesbehörden tätig.<sup>80</sup>

## **2.7.4 Interne Revisionen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche**

An der Datenerhebung zur Internen Revision nahmen 908 [2021: 911] Dienststellen aus den Geschäftsbereichen der obersten Bundesbehörden teil.<sup>81</sup> Davon haben 122 (13 %) [2021: 122, 13 %] eine eigene Interne Revision. Für 747 (82 %) [2021: 748 (82 %)] der Dienststellen sind Interne Revisionen anderer Dienststellen (mit-) zuständig. Eine sonstige revisionsähnliche Struktur der Internen Revision wurde von 6 (1 %) der Dienststellen angegeben. Die Beschreibung der sonstigen Anbindung wird als freiwillige Angabe ggf. im [Anhang IR GB 4.5.2.2](#) aufgeführt. Für 33 (4 %) [2021: 38 (4 %)] Dienststellen ist keine Interne Revision zuständig.<sup>82</sup>

Aufgrund des großen Geschäftsbereichs des BMVg mit 703 Dienststellen [2021: 700] ist hier insbesondere die Organisationseinheit Revision des BMVg hervorzuheben. Mit Blick auf die Gesamtverantwortung der Leitung für alle Ressortaufgaben steuert die Revision im BMVg direkt sämtliche Revisionsaufgaben im Geschäftsbereich. Deshalb sind der Revision im BMVg

---

<sup>78</sup> [Anhang IR OBB 4.5.1.5](#)

<sup>79</sup> [Anhang IR OBB 4.5.1.6](#)

<sup>80</sup> [Anhang IR OBB 4.5.1.7](#)

<sup>81</sup> [Anhang IR GB 4.5.2.1](#)

<sup>82</sup> [Anhang IR GB 4.5.2.2](#)

die Revision der Bundeswehr im BAIUDBw (RevBw) sowie die Revision im BAMAD (RevBAMAD) unmittelbar allgemein dienstlich und fachlich unterstellt und berichtspflichtig.

#### **2.7.4.1 Organisatorische Anbindung der Internen Revisionen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche**

Die Interne Revision ist bei 108 (12 %) Dienststellen der Geschäftsbereiche unmittelbar der Dienststellenleitung (z. B. Staatssekretärin bzw. Staatssekretär, Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, Vorstand, Geschäftsführung, Direktorin bzw. Direktor) unterstellt. Bei 5 (ca. 1 %) Dienststellen der Geschäftsbereiche ist die Interne Revision unmittelbar der Leitung unterhalb der Dienststellenleitung (z. B. Abteilungsleitung, Bereichsleitung) unterstellt. Eine sonstige organisatorische Anbindung der Internen Revision wurde von 9 (1 %) Dienststellen der Geschäftsbereiche gemeldet.<sup>83</sup>

#### **2.7.4.2 Berichtspflicht der Internen Revisionen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche**

Die Interne Revision von 159 (18 %) Dienststellen der Geschäftsbereiche ist unmittelbar berichtspflichtig gegenüber der Dienststellenleitung (z. B. Staatssekretärin bzw. Staatssekretär, Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, Vorstand, Geschäftsführung, Direktorin bzw. Direktor). Von 3 (ca. 1 %) Dienststellen der Geschäftsbereiche ist die Interne Revision unmittelbar berichtspflichtig gegenüber der Leitung unterhalb der Dienststellenleitung (z. B. Abteilungsleitung, Bereichsleitung). Eine sonstige Berichtspflicht besteht bei 5 (ca. 1 %) Dienststellen der Geschäftsbereiche.<sup>84</sup>

#### **2.7.4.3 Unmittelbares Vortragsrecht der Internen Revisionen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche**

Von den berichtenden Dienststellen der Geschäftsbereiche gaben 161 (18 %) an, ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber der Dienststellenleitung zu haben.<sup>85</sup>

---

<sup>83</sup> [Anhang IR GB 4.5.2.3](#)

<sup>84</sup> [Anhang IR GB 4.5.2.4](#)

<sup>85</sup> [Anhang IR GB 4.5.2.5](#)

#### **2.7.4.4 Übernahme weiterer Fachaufgaben der Internen Revisionen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche**

In 49 (6 %) Dienststellen der Geschäftsbereiche übernehmen die Internen Revisionen neben reversionseigenen Aufgaben auch Fachaufgaben wie z. B. Korruptionsprävention, Sponsoring oder Datenschutz.<sup>86</sup>

#### **2.7.4.5 Personalkapazität der Internen Revisionen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche**

Die Kapazitäten der Internen Revisionen der Geschäftsbereiche im Verhältnis zur Anzahl der Dienststellen des jeweiligen Geschäftsbereichs variierten von 1,4 VZÄ (AA) bis 72,13 VZÄ (BMAS). Insgesamt waren die Internen Revisionen mit 327,3 VZÄ in den Dienststellen der Geschäftsbereiche tätig.<sup>87</sup>

---

<sup>86</sup> [Anhang IR GB 4.5.2.6](#)

<sup>87</sup> [Anhang IR GB 4.5.2.7](#)

## 2.8 Ausblick

Die neu konzipierte und erstmals für die Erstellung des Integritätsberichts 2022 angewandte Datenvorschau, innerhalb der Anwendung der orgApp, stellt eine wesentliche Verbesserung für die Erstellung des aktuellen Integritätsberichts und zukünftige Integritätsberichte dar.

Die Datenvorschau dient der Zusammenführung und verbindlichen Freigabe der gemeldeten Datensätze durch die jeweilige Fachadministration einer obersten Bundesbehörde der Bundesverwaltung.<sup>88</sup> Das wesentliche Ziel ist es, Fehlerquellen bereits frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen, um Abstimmungsprozesse zu verringern und ein hohes Maß an Datenqualität zu gewährleisten. Mit Hilfe einer gezielten Rückschau, Erfahrungsaustauschen und einer Fehleraufarbeitung wird angestrebt, die Datenvalidität, Datenqualität und Datenkonsistenz innerhalb dieser Datenvorschau stetig zu verbessern.

Des Weiteren soll zukünftig innerhalb der Anwendung der orgApp mit einer Datenmodellprüfung gearbeitet werden, um eine hohe Datenvalidität einzelner und zusammenhängender Datensätze im Rahmen der Datenerhebungsphase und der Datenauswertungsphase zu gewährleisten.

Als weitere Verbesserung innerhalb der Anwendung der orgApp ist die Umsetzung eines Workflows zur Aktualisierung der Basisdaten und des Dienststellenkatalogs durch die jeweilige Fachadministration einer obersten Bundesbehörde der Bundesverwaltung geplant. Die Zielsetzung dieses Vorhabens ist es, Medienbrüche und Fehler bei der organisatorischen und fachlichen Zuordnung im Zusammenhang mit einer Aktualisierung des Dienststellenkatalogs, wie z.B. durch neue Dienststellen innerhalb eines Geschäftsbereiches einer obersten Bundesbehörde oder einer neuen Fachadministration in einer bereits erfassten Dienststelle, zu vermeiden.

Die [Regelungen zur Integrität](#) dienen dem Ziel, Transparenz und Integrität der Verwaltung zu sichern. Bei ihrer aktuell anstehenden Überarbeitung wird – wie vom BRH<sup>89</sup> empfohlen – die Harmonisierung durch einheitliche Definitionen der Anwendungsbereiche sowie der verwendeten Begriffe (Belehrungen, Sensibilisierung, Schulungen, etc.) und Formulierungen an-

---

<sup>88</sup> [2.1.4.2 Datenerhebung und Informationsqualität](#)

<sup>89</sup> BRH: Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium des Innern über die Prüfung des Anwendungsbereichs der Vorgaben für die Integrität in der Bundesverwaltung vom 9. April 2014.

gestrebt; die Adressaten der Regelungen sollen rechtssicher erkennen können, ob sie Maßnahmen ergreifen müssen. Bei der Aktualisierung wird auch der neue Berichtszeitraum des Integritätsberichtes (Kalenderjahr) berücksichtigt.

Im Vorgriff auf die Überarbeitung der geltenden Regelungen zur Korruptionsprävention sollen weiterhin folgende konsentrierte Grundsätze zur Rotation angewendet werden:

- Gleichwertigkeit der Präventionsmaßnahmen,
- Gleichwertigkeit der Rotationsmaßnahmen und
- Verantwortlichkeit der Dienststellen für die Vorgaben zur Rotation.

Die Informationen des Integritätsberichts werden in Abstimmung mit den Ressorts kontinuierlich weiterentwickelt.

## 3 Glossar

### 3.1 Beschäftigte

Unter dem Begriff „**Beschäftigte**“ werden Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte, Soldatinnen und Soldaten, lokal Beschäftigte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst zusammengefasst.

### 3.2 Dienststelle

Mit dem Begriff „**Dienststelle**“ werden im vorliegenden Bericht die verschiedenen Einheiten der Bundesverwaltung einschließlich des jeweiligen Geschäftsbereichs einer obersten Bundesbehörde zur Vereinfachung zusammengefasst. Dienststellen in diesem Sinne sind:

- oberste Bundesbehörden (einschließlich des Bundesverfassungsgerichts),
- Bundesoberbehörden (auch obere Bundesbehörden),
- bundeseigene Mittelbehörden (auch mittlere Bundesbehörden),
- bundeseigene Unterbehörden (auch untere Bundesbehörden),
- bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen), an denen ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist,
- Einrichtungen der Streitkräfte (bzw. der Bundeswehr) und zivile Behörden der Bundesverwaltung,
- juristische Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist (100 %ige Bundesunternehmen wie z. B. GmbH, AG) und
- Sondervermögen des Bundes.

Wo möglich, werden im Bericht die Kennzahlen angegeben für:

- die Dienststellen der Bundesverwaltung insgesamt,
- die obersten Bundesbehörden und
- die Dienststellen der Geschäftsbereiche.

Die verwendeten Bezeichnungen der Einheiten werden im Folgenden beschrieben:

### 3.2.1 Bundesbehörde

Die Art. 86 und 87 des Grundgesetzes regeln den Aufbau der Bundesverwaltung (auch bundeseigene Verwaltung) und deren Sachgebiete. Die Behörden, die der Bund errichtet, heißen Bundesbehörden.

### 3.2.2 Unmittelbare Verwaltung

Die unmittelbare Verwaltung auf Bundesebene wird von den Bundesbehörden ausgeübt. Bundesbehörden lassen sich nach ihrer hierarchischen Stellung wie folgt einteilen:

- oberste Bundesbehörden,
- Bundesoberbehörden,
- bundeseigene Mittel- und
- Unterbehörden.

### 3.2.3 Oberste Bundesbehörde

Zu den **obersten Bundesbehörden** zählen insbesondere die Bundesministerien, das Bundeskanzleramt, das Bundespräsidialamt, der Bundesrechnungshof, das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

### 3.2.4 Bundesgericht

**Bundesgerichte** sind gemäß Art. 92 Grundgesetz (GG) Gerichte in Trägerschaft des Bundes. Sie stehen auf der Ebene der obersten Bundesbehörden.

### 3.2.5 Obere Bundesbehörde

**Obere Bundesbehörden** (auch Bundesoberbehörden) sind solche, die einem Bundesministerium unmittelbar nachgeordnet sind. Sie selbst haben aber grundsätzlich keine unter ihnen stehende Behörden. Zu den oberen Bundesbehörden zählen z. B. das Bundesverwaltungsamt, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Soziale Sicherung oder die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

### 3.2.6 Mittlere Bundesbehörde

Im Bund sind **Mittel- und Unterbehörden** auf die in Art. 87, 87b und 87d Grundgesetz genannten Bereiche beschränkt (Auswärtiger Dienst, Bundesfinanzverwaltung, Bundeswehrverwaltung, Luftverkehrsverwaltung).

**Mittlere Bundesbehörden (auch Bundesmittelbehörden)** stehen zwischen den Bundesministerien und der unteren Verwaltungsebene. Sie sind örtlich nur für Teile des Bundesgebiets zuständig.

### 3.2.7 Untere Bundesbehörde

**Untere Bundesbehörden** (auch Bundesunterbehörden oder Ortsbehörden) sind zumeist den Mittelbehörden nachgeordnet und teilweise für ein kleineres Gebiet zuständig, z. B. die Wasser- und Schifffahrtsämter.

### 3.2.8 Mittelbare Verwaltung: Körperschaft, Anstalt und Stiftung

Die mittelbare Bundesverwaltung wird durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, an denen ausschließlich (100 %ige Beteiligungsquote) die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, ausgeübt. Dazu zählen insbesondere **Körperschaften, Anstalten und Stiftungen** des öffentlichen Rechts.

### 3.2.9 Juristische Person des Privatrechts

Gemäß Art. 83 ff. des Grundgesetzes sind juristische Personen des privaten Rechts weder der unmittelbaren noch der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnen. Im Verhältnis zu diesen Unternehmen hat der Bund daher keine umfassende Rechts- und Fachaufsicht über das operative Geschäft der Unternehmen.

Der Begriff der **juristischen Person des Privatrechts** (auch juristische Person des privaten Rechts) umfasst Körperschaften wie Vereine, Genossenschaften und Unternehmen wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaften (AG). Für den Integritätsbericht sind nur die Unternehmen relevant, an denen ausschließlich (100 %ige Beteiligungsquote) die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist. Diese Unternehmen werden auch als „**Bundeseeteiligungen**“, „**Beteiligungsgesellschaften des Bundes**“ oder „**Bundestöchter**“ bezeichnet.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) berichtet regelmäßig dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zum Stand der Beteiligungen des Bundes an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtsform sowie seiner Sondervermögen. Die [Beteiligungsberichte](#) des BMF enthalten Informationen zur Entwicklung der Bundesbeteiligungen im Berichtszeitraum und geben einen Überblick über die personelle Besetzung der jeweiligen Führungs- und Aufsichtsorgane. Mit der [Liste der mit dem Bund im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen und rechtlich unselbstständigen Einrichtungen](#) stellt das BMF zudem eine alphabetische Zusammenstellung bereit.

### **3.2.10 Sondervermögen des Bundes**

**Sondervermögen des Bundes** sind rechtlich unselbstständige abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner begrenzter Aufgaben des Bundes gemäß [§ 26 BHO](#) und [VV-BHO](#) Nummer 2.1. zu § 26 bestimmt sind und deshalb von dem sonstigen Bundesvermögen getrennt verwaltet werden. Sie verfügen über eine eigene vom Bundeshaushalt getrennte Haushalts- und Wirtschaftsführung.

### **3.2.11 Streitkräfte**

Streitkräfte bezeichnet die gem. [Artikel 87 a des Grundgesetzes](#) durch den Bund eingerichteten Kräfte zur Verteidigung.